

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 34.

München, den 21. Juni 1881.

**I n h a l t:**

Gesetz vom 19. Mai 1881, die Gewerbesteuer betreffend. (Beilage III zum Landtags-Abschlede.)

Gesetz, die Gewerbesteuer betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben das Gesetz vom 1. Juli 1856, die Gewerbesteuer betreffend, einer Revision unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

I. Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Gewerbesteuer.

Art. 1.

Der Gewerbesteuer unterliegen die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbmäßig ausgeübten Erwerbarten.

Die gewerbmäßige Ausübung einer Erwerbsart wird angenommen, wenn die Beschäftigung mit Gehilfen, mit gewerblichen Vor- und Einrichtungen oder sonstigem Betriebskapital, in einem offenen Laden oder mit offenem Angebote betrieben wird.

Die im Umherziehen betriebenen Gewerbe einschließlich der Wanderlager und Wanderauktionen bleiben, soweit sie unter das Gesetz vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, fallen, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unberührt.

#### Art. 2.

Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, sowie die Ausbeutung von Bergwerken sind, soweit sich diese Erwerbsarten auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstrecken, unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffen.

Ebenso ist der Verkauf der vorerwähnten eigenen Erzeugnisse, sei es, daß dieselben roh oder in einem Zustande verkauft werden, welcher in dem Bereiche des treffenden Wirtschaftsbetriebs oder Erwerbes liegt, nicht als steuerbares Gewerbe zu erachten.

#### Art. 3.

Gewerbliche Unternehmungen mit dem Sitze außerhalb Bayerns, welche in Bayern ständige Zweigniederlassungen haben, oder für deren Rechnung auf sonstige Weise ein Gewerbe in Bayern selbständig betrieben wird, unterliegen der Gewerbesteuer nach dem Umfange und der Zeitdauer ihres Geschäftsbetriebs in Bayern.

#### Art. 4.

Die Gewerbesteuer zerfällt in die Normalanlage und in die Betriebsanlage.

Die erstere besteuert das Gewerbe in festem Ansätze.

Die letztere ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen Betriebsumfange eines Gewerbes.

#### Art. 5.

Für die Normalanlage sind die Sätze der Gewerbesteuer durch den beigefügten Gewerbesteuer-Tarif festgesetzt.

Derselbe enthält ferner die Vorschriften hinsichtlich der Bemessung der Betriebsanlage.

Die Normal- wie die Betriebsanlage wird in der Regel mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Ortes, woselbst das Gewerbe betrieben wird, ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl der politischen Gemeinde, welcher der Wohnort des Gewerbetreibenden einverleibt ist, nach den in dieser Beziehung ausgeschriebenen Sätzen des Steuertarifs (Rubrik a, b, c und d) bestimmt.

Bei denjenigen Gewerben jedoch, bei welchen im Tarife die drei ersten Bevölkerungsklassen (Rubr. a, b und c) einen Ziffervortrag nicht enthalten, werden ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des treffenden Ortes durchgängig die für die höchste Klasse der Bevölkerung (Rubr. d) festgestellten Sätze sowohl bei Berechnung der Normal- als der Betriebsanlage in Anwendung gebracht.

Bei einzelnen Gewerben hat für besondere Arten der Ausübung ein Zuschlag zur Normal- oder Betriebsanlage in jener Weise stattzufinden, wie dieß der Tarif besonders verzeichnet

#### Art. 6.

Für die Bemessung der Betriebsanlage haben folgende äußerlich erkennbare Merkmale als Anhaltspunkte zu dienen:

- a) die Zahl der in einem Gewerbe verwendeten Gehilfen und Arbeiter;
- b) die Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse;
- c) die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebs aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen und dergleichen.

Die vorstehend angegebenen Betriebsmerkmale kommen nach dem Stande der der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre für die Betriebsanlage zur Berücksichtigung.

Bei den Durchschnittsberechnungen werden Bruchtheile, welche die Hälfte übersteigen, für ein Ganzes gezählt.

#### Art. 7.

Für Gewerbe, bei welchen die in Art. 6 bezeichneten äußeren Merkmale nicht vorhanden sind oder zur Beurtheilung der Betriebsanlage nicht ausreichen, wird die Betriebsanlage nach einem jährlichen Ertragsanschlage des Gewerbes bemessen.

Die Berechnung erfolgt nach dem durchschnittlichen Geschäftsstande der beiden der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen Jahre in der Weise, daß in der Regel von dem veranschlagten Ertragnisse des Gewerbes  $\frac{3}{4}$  bis  $1\frac{1}{2}$  vom Hundert als Betriebsanlage in Ansatz gebracht werden soll. Bei den im Steuertarife besonders bezeichneten Nummern kann die Betriebsanlage bis zu  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert des veranschlagten Ertragnisses erhöht werden.

Innerhalb des gegebenen Spielraumes ist, soferne im Tarife nichts Anderes bestimmt ist, ein höherer oder geringerer Satz zu wählen, je nachdem auf die Höhe des veranschlagten Ertragnisses die Verwendung von Betriebskapital in dem Gewerbe oder der persönliche Arbeitsverdienst von vorwiegenderem Einflusse erscheint. Jedoch kommen unter letzterer Voraussetzung vorbehaltlich besonderer gegentheiligere Tarifbestimmungen bei einem Ertragsanschlage, welcher den Betrag von 2050 M nicht übersteigt, als Betriebsanlage die der veranschlagten Höhe des Ertragnisses entsprechenden Sätze der Einkommensteuer unter Art. 5 Abtheilung II des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung.

Bei Bemessung des Betriebskapitals dürfen diejenigen dem Betriebe eines Gewerbes gewidmeten Gegenstände, welche bereits der Grund- und Haussteuer unterliegen, nicht in Anschlag gebracht werden.

#### Art. 8.

Bei der Einreihung der einzelnen Gewerbetreibenden unter die in dem Tarife aufgeführten Gewerbebegattungen entscheidet der thatsächliche Betrieb des einzusteuernenden Gewerbes.

Die von dem Inhaber geführte Benennung des Gewerbes sowie der Inhalt allenfallsiger durch gewerbepolizeiliche Vorschriften erteilter Befugnisse ist hierbei nicht maßgebend.

Ist ein Gewerbe in dem Tarife nicht enthalten, so wird die Normal- und Betriebsanlage nach Analogie des dem einzusteuernenden zunächst verwandten Gewerbes festgesetzt.

#### Art. 9.

Werden von einer Person oder Gesellschaft mehrere Gewerbe betrieben, deren Vereinigung durch die Natur des Unternehmens bedingt oder herkömmlich ist, oder in einem Detailhandelsgewerbe Waaren verschiedener Gattung feilgehalten, so wird, soferne im Tarife



nichts Anderes bestimmt ist, die Normal- und Betriebsanlage nur einmal, und zwar nach dem Hauptgewerbe oder hauptsächlichsten Handelsgegenstände (Abtheilung B Ziff. 2 des Tarifs), im Zweifel nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe oder Handelsgegenstände in Ansatz gebracht.

Sind die vorstehend erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben, oder findet hinsichtlich der verschiedenen Gewerbe ein getrennter Betrieb oder auch beim nämlichen Gewerbe, sofern solches unter Abtheilung B des Tarifs fällt, ein Verkauf in verschiedenen Verkaufsläden statt, so ist für jedes einzelne Gewerbe oder für jeden einzelnen Verkaufsladen die treffende Normal- und Betriebsanlage zu berechnen.

Sind für eine Person oder Gesellschaft nach vorstehender Vorschrift mehrere Gewerbe gesondert zu besteuern, deren Betriebsanlage theils nach äußeren Merkmalen, theils nach den Bestimmungen des Art. 7 zu bemessen ist, dann hat für den Gesamtgewerbebetrieb die Berechnung der Betriebsanlage nach Art. 7 zu erfolgen.

Ist für eines oder mehrere der hienach mit gemeinsamer Betriebsanlage zu belegenden Gewerbe nach dem Tarife deren Erhöhung bis zu  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert zulässig, so gilt, wenn dieselben auf den Ertrag des Gesamtgewerbebetriebs von vorwiegendem Einflusse sind, die gleiche Bestimmung für den Gesamtgewerbebetrieb, wogegen ohne diese Voraussetzung die Betriebsanlage für denselben mehr als  $1\frac{1}{2}$  vom Hundert des Gesamtertrages nicht betragen darf.

#### Art. 10.

Als Gewerbsgehilfen werden alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters betrachtet, welche mit der erforderlichen gewerblichen Fertigkeit oder Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Gewerbes selbst theilnehmen, gleichviel, ob oder welchen Lohn sie hiefür in Empfang nehmen.

#### Art. 11.

Arbeiter, welche in einem Gewerbe bloß untergeordnete Geschäfte und Dienstleistungen verrichten, werden zu den eigentlichen Gewerbsgehilfen nicht gezählt.

Für jeden solchen Arbeiter soll ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters bei Berechnung der Betriebsanlage, sofern letztere nach der Zahl der Gehilfen vorgenommen

wird, der im Tarife verzeichnete niederste Satz der Normal-Anlage in der treffenden Bevölkerungsklasse (Tarif-Nr. 4), jedoch keinesfalls mehr als die Hälfte des Ansatzes für den ersten Gehilfen, in Anwendung gebracht werden.

Hiezu zählen auch sämtliche Lehrlinge, soferne sie länger als zwei Jahre bei den in Tarif-Nr. 1 bis 34 bezeichneten oder länger als ein Jahr bei den übrigen Gewerben in der Lehre stehen.

#### Art. 12.

Die in Art. 10 und 11 aufgestellte Unterscheidung zwischen Gewerbsgehilfen und untergeordneten Arbeitern findet bei jenen Tarif-Nummern keine Anwendung, bei welchen unter den Anhaltspunkten für die Bemessung der Betriebsanlage die Anzahl der Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied angegeben ist.

In diesen Fällen wird der zur Berechnung der Betriebsanlage im Tarife angegebene Betrag für jeden bei dem betreffenden Unternehmen verwendeten Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied in Ansatz gebracht.

#### Art. 13.

Handwerker, welche bereits als selbständige Gewerbtreibende mit Gewerbesteuer belegt sind, werden in dem Falle, wenn dieselben ausschließlich oder theilweise für bestimmte andere Gewerbtreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, bei Berechnung der Steueranlage der Arbeitgeber nicht als Hilfspersonen (Gewerbsgehilfen oder Arbeiter) gezählt.

Soferne jedoch ein Gewerbsunternehmer ausschließlich oder größeren Theiles zur Herstellung seiner Erzeugnisse selbständig besteuerte Handwerker verwendet, ist die Betriebsanlage vorbehaltlich besonderer gegentheiliger Bestimmungen des Tarifs bei den unter Abtheilung A desselben fallenden Gewerben nach Vorschrift der Tarif-Nr. 1, bei den übrigen Gewerben nach Vorschrift der Tarif-Nr. 35 zu berechnen.

In gleicher Weise ist die Betriebsanlage zu bemessen, wenn die Erzeugnisse eines Gewerbes, für welches nach den regelmäßigen Tarifbestimmungen die Betriebsanlage nach der Zahl der Hilfspersonen zu berechnen ist, ganz oder theilweise in Anstalten angefertigt werden, welche von jeder Gewerbesteueranlage befreit sind.

## Art. 14.

Ehefrauen, welche in dem Gewerbe ihres Ehemannes verwendet werden, zählen nicht als Gewerbsgehilfen; das Gleiche gilt von Söhnen und Töchtern unter sechzehn Jahren bei bloß vorübergehender oder nur theilweiser Verwendung derselben im Gewerbe.

Vorübergehend beschäftigte Gehilfen und Arbeiter, Söhne und Töchter über sechzehn Jahre, dann Dienstboten, welche theilweise im Gewerbe, theilweise zu anderen nicht gewerblichen Verrichtungen verwendet werden, kommen für den Jahresdurchschnitt (Art. 6 Abs. 3) nach der Dauer ihrer Leistungen zur Berechnung.

Wird ein Gewerbe nicht von dem Inhaber oder Berechtigten selbst, sondern durch einen Geschäfts- oder Werkführer betrieben, so kommt dieser bei Berechnung der Betriebsanlage als Gewerbsgehilfe nicht in Ansatz.

## Art. 15.

Pächter von Gewerben oder Gewerbsrechten sind den Inhabern oder Eigenthümern derselben gleichzuachten und als deren Stellvertreter anzusehen. Der Verpächter haftet subsidiär für die richtige Bezahlung der Steuer.

Werden Gewerbsunternehmungen in Gesellschaft mehrerer Personen betrieben, so ist die Steuer nur einmal zu berechnen und von dem gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft zu erheben. Die Gesellschafter haften solidarisch für die richtige Bezahlung der Steuer.

Gesellschafter, welche an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen, werden bei Berechnung der Betriebsanlage, soferne letztere nach der Zahl der Gehilfen vorgenommen wird, mit Ausnahme eines dieser Gesellschafter, gleich anderen Geschäftsgehilfen in Ansatz gebracht.

## Steuerbefreiungen.

## Art. 16.

## Die Steuer

- a) der vom Staate für seine Rechnung betriebenen Gewerbe,
  - b) der in Bayern errichteten Zweiganstalten der Reichsbank
- wird behufs der Umlagenerhebung veranlagt, für die Staatskasse dagegen außer Vereinnahmung gelassen.

Für gewerbliche Unternehmungen, an welche unter vertragsmäßig gewährleisteten Voraussetzungen Zuschüsse aus der bayerischen Staatskasse thatsächlich zur Auszahlung gelangen, ist als Gewerbesteuer zunächst die Normalanlage anzusehen, die Betriebsanlage nur in jenem Betrage, mit welchem dieselbe den nach dem Durchschnitte der vorangegangenen beiden Jahre geleisteten Jahreszuschuß übersteigt. In keinem Falle soll die Betriebsanlage weniger als fünf Pfennig von tausend Mark des Betriebskapitals, bei Aktiengesellschaften des Aktienkapitals mit Zuschlag der zur Ergänzung desselben bestimmten Hypothekenschulden und Prioritäten, betragen.

Die im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrsanstalten fallen nicht unter das gegenwärtige Gesetz.

#### Art. 17.

Dingliche Gewerbsrechte, welche zeitweilig nicht ausgeübt werden, sind mit Gewerbesteuer nur dann zu belegen, wenn sie von dem Berechtigten zur Gewerbesteuer angemeldet worden sind.

Als Gewerbesteuer ist in solchem Falle lediglich die Normalanlage in Ansatz zu bringen.

#### Art. 18.

Der Gewerbesteuer sind nicht zu unterziehen die wechselseitigen Versicherungsanstalten, dann jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche auf dem Grundsätze der Selbsthilfe beruhen, die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken und nicht die Erzielung eines gewerblichen Gewinnes anstreben.

Bei Beurtheilung der Voraussetzungen dieser Steuerbefreiung ist der thatsächliche Betrieb des Unternehmens maßgebend.

Die für das Unternehmen eingetragene Firma oder der Inhalt der Statuten dienen nur als Anhaltspunkt der Beurtheilung.

### Ausgleichung der Steueranlage.

#### Art. 19.

Soferne die Rücksicht auf besondere, die Einträglichkeit des Gewerbetriebs beschränkende Verhältnisse das Maß der festgesetzten Gewerbesteuer eines Pflichtigen im Vergleiche

zu der Steueranlage anderer Gewerbetreibender als eine Ueberbürdung erscheinen läßt, ist die Besteuerungsbehörde ermächtigt, die Normal- und Betriebsanlage ausnahmsweise um einen bestimmten Theil, welcher jedoch die Hälfte des nach dem gesetzlichen Tarife sich berechnenden Betrages nicht übersteigen darf, zu ermäßigen.

An Stelle dieser Ermäßigung können bei jenen unter Abtheilung B Ziff. 2 und Abtheilung E des Tarifs sich einreihenden Gewerben, deren Betriebsanlage nach äußerlich erkennbaren Betriebsmerkmalen (Art. 6) zu bemessen ist, vorbehaltlich besonderer gegentheiligcr Bestimmungen des Tarifs die Vorschriften des Art. 7 dann in Anwendung gebracht werden, wenn die regelmäßigen Tarifbestimmungen zu einer mit dem veranschlagten Ertragnisse des Gewerbes außer Verhältniß stehenden Höhe der Betriebsanlage führen würden.

Jeder Pflichtige, welcher derartige Steuerermäßigungen in Anspruch nimmt, hat die Voraussetzungen derselben der Besteuerungsbehörde glaubhaft nachzuweisen.

Es darf jedoch die Steuerermäßigung auch unter Umgehung von der Erbringung eines besonderen Nachweises oder ohne Antrag des Betheiligten von der Besteuerungsbehörde dann gewährt werden, wenn die eine Steuerüberbürdung bedingenden Verhältnisse als offenkundig angenommen werden können und seitens des Alerars durch das hiefür bestellte Organ (Art. 37) gegen die Ermäßigung eine Einsprache nicht erhoben wird.

#### Art. 20.

Kann mit Rücksicht auf den besonders günstigen Betrieb eines Gewerbes angenommen werden, daß die nach den regelmäßigen Bestimmungen des Tarifs sich berechnende Gewerbesteuer hinter dem richtigen Verhältnisse zur Einträglichkeit des Geschäftes und zur Steueranlage für andere Gewerbe wesentlich zurückbleibe, so erscheint es zulässig, die Gewerbesteuer unter den nachstehenden Voraussetzungen und in der nachstehenden Weise zu erhöhen:

- 1) In den Fällen des Art. 9 Abs. 1 kann zu der nach dem Hauptgewerbe oder beim Detailhandel nach dem hauptsächlichsten Handelsgegenstande bemessenen Steuer noch der Viertels- bis ganze Betrag der für das einschlägige Nebengewerbe oder für den Handel mit den einschlägigen Nebenartikeln in dem Steuertarife festgesetzten Normalanlage beige schlagen werden.
- 2) Wird mit einem Gewerbe, welches an und für sich zu den Handelsgeschäften (Abtheilung B des Tarifs) nicht gehört, die Haltung eines offenen Verkaufsz-

lagers am Orte des Gewerbebetriebs verbunden, so kann die Gewerbesteuer je nach Zahl und Art der zum Handel beigelegten Waarenvorräthe durch den Viertels- bis ganzen Betrag der für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmten Normal- und Betriebsanlage (und zwar für jedes einzelne Verkaufslager) verstärkt werden.

- 3) Wenn ein an einem Orte mit geringerer Bevölkerung betriebenes Gewerbe den Geschäftsbetrieb auf ein größeres Absatzgebiet erstreckt oder durch regelmäßigen Verkehr von Fremden an Betriebsumfang gewinnt, so ist, soferne nicht ohnedieß die Tarification des Gewerbes ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl erfolgte, gestattet, das betreffende Gewerbe nicht in die der Bevölkerung des Betriebsortes entsprechende, sondern in eine der höheren Bevölkerungsklassen des Tarifs einzureihen.
- 4) Wenn Handelstreibende sich nicht auf den Detailverkauf beschränken, sondern neben letzterem ihre Waaren regelmäßig in bedeutenderen Partien oder an Kaufleute zum weiteren Verkaufe absetzen, so kann für das bezügliche Handelsgeschäft die Betriebsanlage nach der zu Nr. 35 des Tarifs gegebenen Vorschrift bemessen werden.
- 5) Bei den unter Abtheilung B Ziff. 2 und Abtheilung E des Tarifs sich einreihenden Gewerben kann die Betriebsanlage nach der zu Nr. 35 des Tarifs gegebenen Vorschrift bemessen werden, wenn die Eingangß des gegenwärtigen Artikels aufgestellte Annahme begründet ist durch:
  - a) Verwendung von Betriebskapital in besonderer Höhe, oder
  - b) Anwendung besonderer, die persönliche Arbeitskraft sparender Bewegungskräfte und Maschinen in einem Gewerbe, für welches nach den regelmäßigen Tarifbestimmungen die Betriebsanlage nach der Zahl der Hilfspersonen zu berechnen ist, oder
  - c) Beschäftigung einer größeren Anzahl von Personen mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse außerhalb der Arbeitsstätte des Unternehmers, oder
  - d) besonders günstige örtliche oder sonstige außergewöhnliche Verhältnisse.
- 6) Bei den unter Abtheilung A des Tarifs sich einreihenden Gewerben kann die Betriebsanlage nach der zu Nr. 1 desselben gegebenen Vorschrift bemessen werden,

wenn die Eingang des gegenwärtigen Artikels aufgestellte Annahme in ähnlicher Weise wie zu Ziff. 5 lit. b begründet ist.

## II. Abschnitt.

### Verfahren bei der Anlage der Gewerbesteuer.

#### Art. 21.

Die Steuerpflicht ist an jenem Orte begründet, in welchem das Gewerbe betrieben wird, und bei jener Finanzbehörde, in deren Bezirke der Gewerbebetrieb stattfindet.

Werden die zum Betriebe eines Gewerbes gehörigen Arbeiten zugleich an mehreren Orten oder in mehreren Steuerbezirken ausgeübt, so entscheidet der Ort, wo das gewerbliche Erzeugniß seine Vollenbung erhält oder seiner Zweckbestimmung zugeführt wird, und im Zweifel der Sitz der obersten Geschäftsleitung des Unternehmens.

Werden außer dem Betriebsorte des Hauptgewerbes noch an anderen Orten ständige Niederlagen zum Waarenverkaufe errichtet, so ist für jede solche Niederlage die Steuer am Orte derselben gesondert zu entrichten.

Besitzen inländische Handelsunternehmungen oder Gesellschaften Zweiganstalten, welche nach der Art des Unternehmens oder den Statuten der Gesellschaft für sich allein nicht als selbständige Gewerbe, sondern als der Geschäftsleitung der Hauptunternehmung unterstellte Hilfsétablissements angesehen werden müssen, so ist die Gewerbesteuer am Orte des Hauptunternehmens zu veranlagern.

Sind für in Bayern errichtete Zweiganstalten oder Agenturen außerbayerischer Bankanstalten oder Versicherungsunternehmungen besondere leitende Organe oder generelle Vertretungen (Hauptstellen, General- oder Hauptagenturen, Generalbevollmächtigte) mit dem Sitze in Bayern aufgestellt, so hat das Anlageverfahren an jenen Orten stattzufinden, an welchen sich der Sitz dieser leitenden Stellen oder Vertretungen befindet.

In den Fällen der Absätze 2 und 4 ist jedoch zum Zwecke der Umlagenerhebung die Gewerbesteuer nach Verhältniß des Betriebs auf die Orte des Nebenbetriebs oder der Zweiganstalten auszuscheiden. Das Gleiche hat unter den in Abs. 5 angegebenen Voraussetzungen hinsichtlich der in Bayern errichteten Zweiganstalten außerbayerischer Bankanstalten zu geschehen.



## Aufstellung der Steuerlisten.

### Art. 22.

Der Gewerbesteueranlage ist ein Verzeichniß sämtlicher im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe und wohnhaften Gewerbetreibenden zu Grunde zu legen.

Die Herstellung dieses Verzeichnisses obliegt der Gemeindebehörde.

Zu diesem Behufe kann die Gemeindebehörde öffentliche Aufforderung an alle Hausbesitzer erlassen, innerhalb bestimmter Frist auf einem ihnen zu behändigenden Formulare jedes im Hause oder dessen Nebengebäuden betriebene Gewerbe mit Bezeichnung desselben wie seines Inhabers der Gemeindebehörde anzugeben.

### Art. 23.

Die Gewerbesteuerpflichtigen sind von der Gemeindebehörde öffentlich aufzufordern, innerhalb bestimmter Frist oder an einem bestimmten Termine, welche beide nicht unter einer Woche gegriffen werden dürfen, ihre Steuererklärung entweder schriftlich auf einem hiezu bestimmten Formulare, welches bei der Gemeindebehörde zu erholen ist, oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeindebehörde abzugeben.

### Art. 24.

In dieser Steuererklärung hat der Steuerpflichtige anzugeben:

- a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt, sodann, ob und wie viele Verkaufslöcale oder Niederlagen er hält, dann, welche Arten des Nebenbetriebs und welche Zweigggeschäfte (Art. 21 Abs. 2, 4 und 5) und an welchen Orten er solche besitzt;
- b) in jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nach der Anzahl der Hilfspersonen berechnet wird (Art. 6 lit. a und Art. 10 mit 15), wie viele und welche Gattungen von Gehilfen und Arbeitern in jedem der der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre in dem Gewerbe verwendet wurden;
- c) in jenen Fällen, in welchen die Menge des Verbrauchs beziehungsweise der Erzeugnisse den Anhaltspunkt für die Feststellung der Betriebsanlage bildet



(Art. 6 lit. b), welche Menge in jedem der beiden der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen Jahre in dem Gewerbe verbraucht oder erzeugt wurde;  
 d) in jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nach der Art und Zahl der zum Zwecke des Gewerbebetriebs aufgestellten Vor- und Einrichtungen, Maschinen und dergleichen zu bemessen ist (Art. 6 lit. c), welche Art und Zahl von Vor- und Einrichtungen, Maschinen u. u. in jedem der der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre verwendet wurden.

Dem Pflichtigen ist hiebei gestattet, der Steuererklärung allenfallige sonstige, zur Erläuterung derselben oder zur Begründung des Ansages der Normal- und Betriebsanlage dienliche Bemerkungen beizufügen.

#### Art. 25.

Will nach Art. 19 eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden, so ist die Art des für die Voraussetzungen derselben zu liefernden Nachweises bei der Steuererklärung zu bezeichnen.

Ist ein Gewerbe nicht während der vollen zwei der Steueranlage vorangegangenen Jahre im Betriebe gewesen, so ist der Jahresdurchschnitt der anzugebenden Betriebsmerkmale nach der Zeit des wirklich stattgehabten Betriebs zu berechnen.

Bei neu in Betrieb tretenden Gewerben sind die anzugebenden Betriebsmerkmale nach der beabsichtigten Ausdehnung des Betriebs anzuzeigen.

#### Art. 26.

Nach Ablauf der für die Erklärungsannahme vorgesteckten Frist werden die Steuererklärungen nebst dem gemeindlichen Verzeichnisse dem Rentamte übergeben.

Dasselbe ist gehalten, die übergebenen Erklärungen in Absicht auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen und die für deren feinerzeitige Festsetzung erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Zu diesem Zwecke wird insbesondere bestimmt:

- 1) Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben hat, wird an deren Abgabe auf seine Kosten durch das Rentamt gegen Nachweis mit dem Eröffnen gemahnt, daß gegen ihn, falls er innerhalb der vom Rentamte vorgesteckten Frist eine

Erklärung abzugeben abermals unterlasse, die in Art. 63 vorgesehene Ordnungsstrafe werde verhängt werden.

- 2) Ueber die Höhe des jährlichen Ertrags eines Gewerbes und des in demselben verwendeten Betriebskapitals hat sich das Rentamt durch Einziehung verlässiger Nachrichten Kenntniß zu verschaffen.
- 3) Ferner ist das Rentamt berechtigt:

- a) von allen in seinem Amtsbezirke befindlichen Gewerbsunternehmungen durch amtlich Beauftragte, welche nicht dasselbe Geschäft treiben, Einsicht nehmen zu lassen, unter entsprechender Beobachtung der in Art. 35 Abs. 6 gegebenen Beschränkung,
- b) von den Geschäftsleitern gewerblicher Unternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungsablage gesetzlich verpflichtet sind, die Vorlage der statutenmäßig genehmigten Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte zu verlangen,
- c) von Sachverständigen und Auskunftspersonen unter Beobachtung der in Art. 35 Abs. 4 gegebenen Beschränkung Nachrichten einzuziehen, sowie
- d) von den einschlägigen Behelfen sämtlicher Staats- oder Gemeindebehörden Einsicht zu nehmen oder, sofern gegen die Einsichtnahme dienstliche Bedenken obwalten, von denselben schriftliche Aufschlüsse zu verlangen.

Von dem Geschäftsinhaber oder dessen Hilfspersonen darf bei Vermeidung der in Art. 63 angedrohten Ordnungsstrafe dem amtlich Beauftragten die Einsicht der Geschäftsräume, Einrichtungen und Vorräthe innerhalb der geschäftsüblichen Arbeitsstunden nicht verweigert werden.

- 4) Die Erbringung der gemäß Art. 25 Abs. 1 in der Steuererklärung bezeichneten Nachweise über die Voraussetzungen einer Steuerermäßigung hat das Rentamt innerhalb angemessener Ausschlussfrist zu veranlassen, sofern nicht die Voraussetzungen unter Art. 19 Abs. 4 für gegeben erachtet werden.

#### Art. 27.

Die Steuererklärungen oder die Ergebnisse der zur Vervollständigung derselben getroffenen Erhebungen werden in eine nach Maßgabe der hierüber ergehenden Vollzugsvorschriften herzustellende Steuerliste eingetragen.

## Zusammensetzung und Thätigkeit des Gewerbesteuerausschusses.

## Art. 28.

Zur Prüfung der Steuererklärungen und Festsetzung der Einträge in die Steuerliste tritt für jeden Rentamtsbezirk ein Ausschuß in Thätigkeit, welcher zu bestehen hat:

- a) aus einem von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmenden Distriktsverwaltungsbeamten — in der Haupt- und Residenzstadt München aus einem rechtskundigen Mitgliede des Magistrats — als Vorsitzenden;
- b) aus vier ständigen Ausschußmitgliedern, welche nach Vorschrift des Art. 29 für den ganzen Rentamtsbezirk in der Art auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, daß alle zwei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge, das erstemal nach dem Loose, austritt und durch neue Wahl ersetzt wird;
- c) aus einem fünften Ausschußmitgliede, welches für die Gemeinde, aus der Erklärungen geprüft werden, von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird und in Städten für jede Hauptkategorie der Gewerbe (Abtheilung A bis F des Tarifs) besonders bestellt werden kann.

Dem Ausschusse wird vom Rentamte ein beideter Schriftführer beigegeben.

Der Regierung, Kammer der Finanzen, bleibt anheimgestellt, in die Sitzungen des Steuerausschusses einen besonderen Kommissär abzuordnen.

## Art. 29.

Die Wahl der vier ständigen Ausschußmitglieder und der gleichen Anzahl von Ersatzmännern erfolgt in Städten, die mit dem Umfange eines Rentamtsbezirkles zusammenfallen, durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters.

Besteht ein Rentamtsbezirk

- a) aus einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt und einer Distriktsgemeinde, oder
- b) aus mehreren Distriktsgemeinden, oder befinden sich
- c) innerhalb der Distriktsgemeinden Städte mit mehr als 2500 Einwohnern,

so hat vor der Wahl die Regierung, Kammer des Innern, je nach der Zahl der in den Städten, Distriktsgemeinden oder Landgemeinden befindlichen Gewerbtreibenden eine Ausschreibung dahin vorzunehmen:

- zu a) wie viele Ausschußmitglieder nebst Ersatzmännern aus der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt und wie viele aus der Distriktsgemeinde zu wählen sind, wobei auf die letztere wenigstens ein Ausschußmitglied nebst Ersatzmann fallen muß;
- zu b) wie viele Ausschußmitglieder nebst Ersatzmännern aus jeder Distriktsgemeinde zu wählen sind, wobei auf jede Distriktsgemeinde wenigstens ein Ausschußmitglied nebst Ersatzmann fallen muß;
- zu c) wie viele Ausschußmitglieder nebst Ersatzmännern aus den Städten und wie viele aus den Landgemeinden zu wählen sind, wobei auf die letzteren mindestens ein Ausschußmitglied nebst Ersatzmann fallen muß.

Die Wahl der Ausschußmitglieder nebst Ersatzmännern erfolgt hienach für jede einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Stadt in der unter Abs. 1 vorgeschriebenen Weise, für jede Distriktsgemeinde durch die Distriktsrathsversammlung unter Leitung des Vorstandes der treffenden Distriktverwaltungsbehörde in gesonderter Wahlhandlung.

Die Reihenfolge der Ersatzmänner wird durch das zur Wahl berechtigte Organ bestimmt.

#### Art. 30.

Die Wahl der Ersatzmänner erfolgt wie jene der ständigen Ausschußmitglieder auf vier Jahre.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Ersatzmannes hat auf Anregung des Rentamts eine Ergänzungswahl durch den Wahlkörper zu erfolgen, von welchem der betreffende Ersatzmann gewählt worden war.

Tritt die Distriktsrathsversammlung bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Ergänzungswahl stattfinden muß, nicht zusammen, so ist die Wahl durch den Distriktsrathsausschuß vorzunehmen.

#### Art. 31.

Fehlt ein ständiges Ausschußmitglied in der Sitzung, so ist für dasselbe nach der

in Art. 29 Abs. 4 festgesetzten Reihenfolge ein Ersatzmann durch den Ausschußvorstand einzuberufen.

Ist der einzuberufende Ersatzmann gleichfalls verhindert, oder kann dessen Einberufung wegen Entfernung von dem Orte, an welchem die Ausschußverhandlungen stattfinden, nicht rechtzeitig erfolgen, so darf von der festgesetzten Reihenfolge Umgang genommen werden.

#### Art. 32.

Wählbar in den Ausschuß sind nur im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Staatsangehörige, welche mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind und nach der durch Art. 29 vorgesehenen Ausscheidung in der treffenden Stadt, dem treffenden Distrikte oder den treffenden Landgemeinden seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz haben und ein Gewerbe selbständig ausüben.

Die Wahl zum Ausschußmitglied oder Ersatzmann darf nur aus den unter Art. 174 Ziff. 1, 2 und 4 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 bezeichneten Gründen und in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits vier Jahre hinter einander wirkliches Mitglied des Gewerbesteuerausschusses oder einer Berufungskommission gewesen ist.

Ueber Wahlablehnungsgründe entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde, gegen deren Beschluß Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.

#### Art. 33.

Der auf vorbezeichnete Weise zusammengesetzte Gewerbesteuerausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamts am Sitze desselben zusammen und entscheidet über die Steuerpflichtigkeit jedes einzelnen Gewerbes, über die für dasselbe in Ansatz zu bringende Normal- und Betriebsanlage, sowie über eine nach Art. 21 Abs. 6 vorzunehmende Ausscheidung der Steuer auf verschiedene Gemeinden des Königreichs.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmberechtigt sind nur die fünf in Art. 28 lit. b und c aufgeführten Ausschußmitglieder.

Dem Vorsitzenden kommt die Leitung der Ausschußverhandlungen, ein Stimmrecht dagegen nur in dem in Abs. 6 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Falle zu.

Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedrige so lange hinzugezählt, bis sich eine absolute Mehrheit ergibt.

So lange über die Normal- und Betriebsanlage für das Gewerbe eines Ausschußmitgliedes oder seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten und der Vorsitzende seine Stimme zu übernehmen.

#### Art. 34.

Jedem auf Grund des Art. 28 lit. b und c oder Art. 31 in den Steuerausschuß eintretenden Mitgliede desselben oder Ersatzmanne ist vor Beginn seiner Funktion von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter unter dem ausdrücklichen Hinweise auf die Strafbestimmung des Art. 64 Ziff. 2 der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die hierbei zu meiner Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe.“

Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnisse entsprechende Betheuerung gestattet.

#### Art. 35.

Erachtet der Gewerbesteuerausschuß vor der Beschlußfassung noch Erhebungen für nothwendig, so sind dieselben durch Vermittelung des Vorsitzenden beim Rentamte zu veranlassen.

Die Vorschriften in Abs. 3 Ziff. 2 und 3 des Art. 26 haben auch für diese Erhebungen entsprechende Anwendung zu finden.

Dem Gewerbesteuerausschusse steht ferner zu, von dem Steuerpflichtigen unter Androhung der in Art. 63 vorgesehenen Ordnungsstrafe auf bestimmte Fragen mündliche oder schriftliche Auskunft über dessen gewerbliche Verhältnisse, insbesondere auch über die Höhe des jährlichen Ertrags eines Gewerbes und des in demselben verwendeten Betriebskapitals zu verlangen.

Weiters kommt dem Gewerbesteuerausschusse die Befugniß zu, einen oder mehrere Sachkundige und geeignete Auskunftspersonen, mit Ausnahme solcher Personen, welche bei dem betreffenden Gewerbetreibenden bedienstet sind oder in den letzten zwei Jahren bedienstet waren, zu den Ausschusssitzungen beizuziehen. Es ist ferner untersagt, Personen, welche vor länger als zwei Jahren im Dienste des Steuerpflichtigen gewesen sind, als Auskunftspersonen über Thatsachen zu vernehmen, welche ihnen vermöge ihres Dienstverhältnisses bekannt geworden sind.

Dieselben können eine Auskunftsertheilung auf die ihnen vorgelegten Fragen nur unter jenen Voraussetzungen ablehnen, unter welchen nach den Bestimmungen der Civilprozessordnung ein Zeugniß verweigert werden darf.

Die Vorlegung der Geschäftsbücher und die Offenbarung der Geschäftsgeheimnisse darf der Gewerbesteuerausschuß nicht verlangen; dagegen ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Richtigkeit der von ihm abgegebenen Steuererklärung sowie seiner Angaben über die an ihn gestellten Fragen durch Vorlage seiner Geschäftsbücher und Namhaftmachung von Sachkundigen und Auskunftspersonen, bezüglich deren die Bestimmungen in Abs. 4 und 5 gleichmäßig in Anwendung kommen, nachzuweisen.

Der Beschlußfassung des Ausschusses dürfen der Steuerpflichtige, die zugezogenen Sachkundigen und Auskunftspersonen nicht beiwohnen.

#### Art. 36.

Wenn der in Art. 26 Abs. 3 Ziff. 1 vorgesehene Maßnahme ungeachtet der Steuerpflichtige ohne genügende Entschuldigungsgründe die Abgabe der Steuererklärung unterlassen hat, oder wenn derselbe

- a) die angeordnete Einsicht der gewerblichen Unternehmung verhindert (Art. 26 Abs. 3 Ziff. 3 lit. a), oder
- b) die angeordnete Vorlage von Rechnungsabschlüssen und Geschäftsberichten unterläßt (Art. 26 Abs. 3 Ziff. 3 lit. b), oder
- c) die Erbringung der ihm abverlangten Nachweise verweigert (Art. 26 Abs. 3 Ziff. 4), oder
- d) die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen unterläßt (Art. 35 Abs. 3),



so erfolgt die Entscheidung des Steuerausschusses von Amtswegen, und verfällt der Säumige in die in Art. 63 vorgesehene Ordnungsstrafe.

#### Art. 37.

Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschusssitzungen als Staatsanwalt bei.

Derselbe hat im Allgemeinen für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen. Er stellt die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge.

Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Er übt die in Art. 19 Abs. 4, Art. 41, 43 und 50 des Gesetzes vorgesehenen Befugnisse des ärarialischen Vertreters aus.

Ein Stimmrecht steht jedoch dem Rentbeamten oder dessen Stellvertreter nicht zu.

#### Art. 38.

Wird in die Sitzungen des Steuerausschusses gemäß Art. 28 Abs. 3 ein besonderer Kommissär abgeordnet, so hat die Regierung, Kammer der Finanzen, zu bestimmen, ob und welche der in Art. 37 aufgeführten Befugnisse demselben zustehen.

#### Art. 39.

Ueber die Verhandlungen des Steuerausschusses wird ein kurzgefaßtes, von den Ausschusssmitgliedern unterzeichnetes Protokoll aufgenommen.

#### Art. 40.

Sind die Steueranlagen für sämtliche Gewerbesteuerpflichtige des Rentamtsbezirkles erfolgt, so werden die Steuerlisten nach vorgängiger Bekanntmachung während vier Wochen täglich zur Einsicht der betheiligten Gewerbesteuerpflichtigen aufgelegt.

Für die Auflegung der Steuerlisten ist vom Rentamte außerhalb des Amtssitzes die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.



## III. Abschnitt.

## Rechtsmittel.

## Art. 41.

Gegen die Beschlüsse des Gewerbesteuerausschusses ist Berufung zulässig.

Die Befugniß zur Ergreifung der Berufung steht sowohl dem Vertreter des Aeraars (Art. 37) als dem Steuerpflichtigen zu.

Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Entrichtung der Steuer.

## Art. 42.

Die Berufungen sind bei Strafe des Ausschlusses binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Art. 40) zu laufen beginnt, einzulegen und von dem Gewerbesteuerpflichtigen beim Rentamte schriftlich einzurichten oder zu Protokoll zu geben.

In den Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei Vermeidung des Ausschlusses und der Verwerfung der Berufung die Gründe zu bezeichnen, aus welchen der Beschluß des Gewerbesteuerausschusses angefochten wird.

Insbefondere haben die gegen eine zu hohe Feststellung der Normal- und Betriebsanlage gerichteten Berufungen die Bezeichnung jener Beträge der Normal- und Betriebsanlage zu enthalten, welche der Beschwerdeführer für die den Verhältnissen des einschlägigen Gewerbebetriebs entsprechenden erachtet.

Hält der die Berufung ergreifende Steuerpflichtige eine Beweisaufnahme für nothwendig, so hat derselbe sämtliche Beweismittel bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben in dem Berufungsvorbringen genau anzugeben.

Dem Beschwerdeführer steht frei, der Berufung zur Begründung seines Beschwerdevorbringens Schriftstücke beizufügen.

## Art. 43.

Die Berufungen des ärarialischen Vertreters sind dem beteiligten Steuerpflichtigen innerhalb der in Art. 42 Abs. 1 bezeichneten Frist zuzustellen, und ist damit, sofern es sich um eine Erhöhung der Gewerbesteuer handelt, die Aufforderung an denselben zu verbinden, binnen zweiwöchentlicher unerstrecklicher Frist beim Kantamte zu erklären, ob er sich der in der betreffenden Berufung beantragten Steuererhöhung unterwerfen wolle.

Erklärt der Steuerpflichtige rechtzeitig, daß er sich unterwerfe, so wird der angefochtene Beschluß des Steueraus Ausschusses ohne Weiteres in Gemäßheit der Berufung des ärarialischen Vertreters vom Kantamte abgeändert; entgegengesetzten Falles unterliegt diese Berufung der Behandlung nach Art. 44.

## Art. 44.

Die Berufungen sind der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen.

Dieselbe ist befugt, ohne weiteres Verfahren der Berufung eines Steuerpflichtigen stattzugeben oder die Berufung des ärarialischen Vertreters abzuweisen, wenn sie ihrem vollen Umfange nach die erstere für begründet oder die letztere für unbegründet erachtet.

Außerdem sind die Berufungen zur Entscheidung an die Berufungskommissionen abzugeben.

## Art. 45.

Die Berufungskommissionen werden gebildet:

- a) aus dem Regierungspräsidenten des betreffenden Kreises oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b) aus fünf Mitgliedern, welche aus Kreiseinwohnern durch die zur Vertretung des Handels- und Gewerbestandes in dem einschlägigen Regierungsbezirke berufenen Organe auf die Dauer von vier Jahren in der Art gewählt werden, daß alle zwei Jahre ein Theil der Mitglieder, und zwar abwechselnd drei, dann zwei Mitglieder, das erstemal nach dem Loose, austreten;
- c) aus zwei Mitgliedern, welche von dem Staatsministerium der Finanzen ernannt werden.

Für die unter lit. b bezeichneten Ausschußmitglieder haben die erwähnten Wahlkörper-  
schaften die gleiche Anzahl von Ersatzmännern zu wählen und die Reihenfolge derselben  
zu bestimmen.

In Ansehung der Wählbarkeit sowie etwaiger Wahlablehnungsgründe haben für die  
zu wählenden Kommissionsmitglieder die Bestimmungen des Art. 32 mit der Maßgabe  
hinentsprechende Anwendung zu finden, daß über das Vorhandensein von Wahlablehnungs-  
gründen in erster Instanz die Regierung, Kammer des Innern, entscheidet.

Kein Mitglied der Kommission darf an der Berathung und Beschlußfassung über  
Berufungen gegen Beschlüsse eines Gewerbesteuerausschusses theilnehmen, dem es als Mit-  
glied angehört hat.

Der Berufungskommission ist von der Regierung, Kammer der Finanzen, ein beideter  
Schriftführer beizugeben.

Im Uebrigen haben Art. 30 und Art. 31 zur sinngemäßen Anwendung zu kommen.

#### Art. 46.

Ein von dem Staatsministerium der Finanzen abgeordneter Finanzbeamter wohnt  
den Berathungen der Berufungskommission als Vertreter der ärarialischen Interessen bei.  
Hiebei haben die Bestimmungen des Art. 37 in sinngemäße Anwendung zu kommen.

#### Art. 47.

Die Berufungskommission hat Berufungen, welche sie als formell unzulässig erachtet,  
ohne weitere Verhandlung zurückzuweisen.

#### Art. 48.

Behufs Prüfung der Berufungen vom Steuerpflichtigen kann die Berufungskommission  
eine genaue Feststellung der für die Gewerbesteueranlage des Steuerpflichtigen, welcher die  
Berufung ergriffen hat, maßgebenden Verhältnisse veranlassen.

Zu diesem Behufe ist die Berufungskommission befugt, von dem Steuerpflichtigen  
selbst schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen hinsichtlich seiner gewerb-  
lichen Verhältnisse zu verlangen und denselben zur Vorlegung der darauf bezüglichen Nach-  
weise, Urkunden und Geschäftsbücher aufzufordern.

Die Aufforderung geschieht unter der Verwarnung, daß, wenn innerhalb der zu setzenden Frist die verlangte Auskunft nicht erteilt wird oder die Vorlage der Urkunden und Geschäftsbücher nicht erfolgt, nach Lage der Akten werde entschieden werden.

Die Kommission kann ferner vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 35 Abs. 4 die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, welche die Auskunftsertheilung nur unter den in Art. 35 Abs. 5 erwähnten Voraussetzungen ablehnen können.

#### Art. 49.

Die nach Art. 48 zu pflegenden Vollzugshandlungen werden auf Veranlassung des Vorsitzenden der Berufungskommission durch das Präsidium der Kreisregierung angeordnet.

Dasselbe hat die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde mit der Vornahme zu beauftragen.

#### Art. 50.

Wird die Berufung von dem Vertreter des Aeras eingelegt, so hat derselbe alle Gründe, Anhaltspunkte und Beweismittel für einen abändernden Beschluß zugleich mit der Berufung anzugeben.

Jedoch bleibt es der Berufungskommission unbenommen, auch hier eine Feststellung der für die Steueranlage des beteiligten Pflichtigen maßgebenden Verhältnisse zu veranlassen und zu diesem Zwecke von der in Art. 48 Abs. 2 bis 4 eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen.

#### Art. 51.

Hinsichtlich der Berathung und Beschlußfassung der Berufungskommission und der Verpflichtung ihrer Mitglieder kommen die Bestimmungen unter Art. 33 und 34 entsprechend zur Anwendung.

Soferne die Berufung nicht einfach abgewiesen wird, hat die Berufungskommission die Höhe der in Ansatz zu bringenden Normal- und Betriebsanlage in der Entscheidung festzusetzen.

Die Bescheide der Berufungskommission sind den beteiligten Steuerpflichtigen durch Vermittelung der Regierung, Kammer der Finanzen, schriftlich zu eröffnen.

Dieselben sind mit Entscheidungsgründen zu versehen und müssen einen Ausspruch im Kostenpunkte enthalten.

#### Art. 52.

Die Berufung kann sich auch gegen eine gemäß Art. 21 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 1 vorgenommene Ausscheidung der Steuer auf verschiedene Gemeinden des Königreichs richten.

Zur Ergreifung derartiger Berufungen ist außer dem Steuerpflichtigen und dem Vertreter des Aeras jede der beteiligten Gemeinden beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter befugt.

Zu diesem Zwecke sind die Gemeindebehörden von der erfolgten Ausscheidung schriftlich in Kenntniß zu setzen. Für die Vertreter der letzteren läuft die Berufungsfrist von der Zustellung der Zuschrift über die vorgenommene Ausscheidung.

Die Bescheidung der Berufung erfolgt nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnittes.

#### Art. 53.

Gegen die Entscheidungen der Berufungskommissionen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

#### Art. 54.

Die Regierung, Kammer der Finanzen, ist befugt, Rechnungsfehler in der Steuerberechnung von Amtswegen oder auf Anrufen der Betheiligten zu berichtigen.

Ferner bleibt dem k. Staatsministerium der Finanzen vorbehalten, soferne eine unrichtige Gesetzesanwendung zum Nachtheile des Steuerpflichtigen vorliegt, von der Einhebung der Steuer ganz oder theilweise Umgang zu nehmen.

### IV. Abschnitt

#### Steuerperioden und Behandlung der Ab- und Zugänge an der Gewerbesteuer.

#### Art. 55.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes definitiv festgestellten Steuerlisten bilden



die Grundlage der Erhebung für die auf das Jahr, in welchem die Einsteuerungen stattfinden, folgenden zwei Kalenderjahre.

Von zwei zu zwei Jahren findet — und zwar in dem der zweijährigen Steuerperiode vorgängigen Kalenderjahre — eine neue Steueranlage nach dem im Gesetze vorgeschriebenen Verfahren statt.

#### Art. 56.

Wenn ein Gewerbesteuerpflichtiger stirbt und dessen Gewerbe von den Hinterbliebenen nicht fortbetrieben wird, oder wenn die Niederlegung eines Gewerbes seitens des Pflichtigen erfolgt, ist die Gewerbesteuer von dem der Betriebsbeendigung nächstfolgenden Steuerziele an in Abschreibung zu bringen.

Ueber den Zeitpunkt der Betriebsbeendigung in Folge der Niederlegung eines Gewerbes hat der Pflichtige beim Kantamt oder der Gemeindebehörde behufs Mittheilung an das Kantamt Anzeige zu erstatten. Insolange diese Anzeige nicht erstattet ist, wird die Steuer mit den verfallenen Zielen forterhoben.

#### Art. 57.

Für neu entstehende Gewerbe findet der Zugang auf Grund der nach gewerbgesetzlicher Bestimmung über den Betriebsbeginn zu erstattenden Anzeigen statt.

Der Neuentstehung eines Gewerbes ist die Eröffnung eines weiteren Verkaufsladens (Art. 9 Abs. 2), ferner die Wiederaufnahme eines früher ausgeübten, aber niedergelegten Gewerbes gleichzuachten, letzteres, soferne nicht die Niederlegung und Wiederaufnahme innerhalb des Zeitraums zwischen zwei einander unmittelbar folgenden Steuerzielen erfolgt. In solchem Falle gilt hinsichtlich der Steuerentrichtung der Betrieb als ein ununterbrochener.

Änderungen in der Person des Unternehmers, welche ohne Unterbrechung des Gewerbebetriebs stattfinden, begründen nur eine Namensumschreibung in der Steuerliste, nicht aber den Abgang und die Neuanlage der Gewerbesteuer innerhalb der Steuerperiode.

#### Art. 58.

Die Staatsregierung ist befugt, Anordnungen zu treffen, daß von den zur Entgegen-

nahme von Gewerbeanmeldungen oder zur Ertheilung besonderer Genehmigungen zuständigen Behörden den Rentämtern über den Zugang von Gewerben Anzeige erstattet werde.

Auf Grund dieser Zugangsanzeigen und nach Erhebung der für die Normal- und Betriebsanlage maßgebenden Verhältnisse wird vom Rentamte die Steuer mit Wirkung vom nächsten auf die Eröffnung des Betriebs folgenden Steuerziele an provisorisch festgesetzt.

Gelegentlich des nächsten auf diese provisorische Einsteuerung folgenden Zusammentrittes des Steuerausschusses wird die definitive Feststellung der für das Gewerbe in Ansatz zu bringenden Normal- und Betriebsanlage durch den Ausschuß nach den hierüber geltenden Vorschriften und unbeschadet der gesetzlichen Rechtsmittel vorgenommen.

Soferne bei der definitiven Einsteuerung eine Erhöhung der von dem Rentamte provisorisch berechneten Steueranlage eintritt, ist der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der für die Vergangenheit zu wenig entrichteten Steuer verbunden. Im entgegengesetzten Falle tritt entsprechende Rückvergütung ein.

#### Art. 59.

Die Gewerbesteuer für ein neu zugehendes Gewerbe ist mindestens für ein Vierteljahr auch dann geschuldet, wenn dasselbe vor Ablauf dieses Zeitraums wieder niedergelegt wird.

Die Staatsregierung kann anordnen, daß neu zugehende Steuerpflichtige sich sofort bei der Eröffnung des Gewerbebetriebs mit einem Nachweise über die Entrichtung der Gewerbesteuer zu versehen und diesen dem hierzu beauftragten Kontrollorgane vorzuzeigen haben.

#### V. Abschnitt.

#### Strafbestimmungen.

#### Art. 60.

Einer Hinterziehung der Gewerbesteuer macht sich schuldig:

- a) wer hinsichtlich des von ihm unternommenen oder zu vertretenden Gewerbes bei der Abgabe der Steuererklärung die in derselben nach Vorschrift des Gesetzes zu

bezeichnenden Merkmale für die Festsetzung der Normal- und Betriebsanlage wissentlich entweder ganz verschweigt oder zu gering, oder unrichtig in einer Weise angibt, welche zu einer Verkürzung der Steuer zu führen geeignet ist; ferner

- b) wer gelegentlich der Ertheilung amtlich geforderter Aufschlüsse oder bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Verhandlungen des Gewerbesteuerausschusses oder eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen über die Verhältnisse des von ihm betriebenen oder vertretenen Gewerbes wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche zu einer Verkürzung der Steuer zu führen geeignet sind.

#### Art. 61.

Die Hinterziehung unterliegt einer Geldstrafe im fünf- bis zehnfachen Betrage derjenigen Jahressteuer, deren Hinterziehung unternommen wurde.

Kann der Betrag der Jahressteuer, deren Hinterziehung unternommen wurde, ziffermäßig nicht festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe bis zu tausend Mark zu erkennen.

Werden jedoch die unterlassenen oder unrichtigen Angaben (Art. 60 lit. a und b) noch vor der Einleitung eines Strafverfahrens bei dem einschlägigen Rentamte nachgebracht, berichtet oder ergänzt, so tritt statt der obigen Hinterziehungsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark ein.

Ist aus den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die unter lit. a des Art. 60 erwähnte Verschweigung oder Abgabe von unrichtigen oder unvollständigen Erklärungen, oder die Ertheilung der unter lit. b des Art. 60 erwähnten unrichtigen oder unvollständigen Aufschlüsse nicht in der Absicht, die Steuer zu hinterziehen, erfolgte, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark ein, sofern nicht die verschwiegenen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben noch vor der Einleitung eines Strafverfahrens bei dem einschlägigen Rentamte nachgebracht, berichtet oder ergänzt werden. In letzterem Falle findet die Verhängung einer Strafe nicht statt.

#### Art. 62.

Neben der verhängten Geldstrafe ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Wird die Hinterziehung nicht sofort bei den Verhandlungen des Gewerbesteuerausschusses



oder der Berufungskommission, sondern erst später entbeckt, so ist hierüber vom Rentamte dem Gewerbesteuerausschusse bei seinem nächsten Zusammentritte Mittheilung zu machen.

Der letztere hat, soferne er die rentamtliche Mittheilung für begründet erachtet, eine neuerliche Feststellung der Normal- und Betriebsanlage vorbehaltlich der gesetzlichen Rechtsmittel vorzunehmen.

Die hienach festgesetzte Gewerbesteuer ist für die Bemessung der Hinterziehungsstrafe in Berücksichtigung zu nehmen.

#### Art. 63.

Mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Mark ist zu belegen, wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund

- 1) der Aufforderung zur Einreichung der unter Art. 22 Abs. 3 erwähnten Anzeigen nicht rechtzeitig nachkommt,
- 2) der gemäß Art. 26 Abs. 3 Ziff. 2, Art. 35 Abs. 2 und 4 oder Art. 48 Abs. 4 ergangenen Aufforderung zur Auskunftsertheilung oder zur eidlichen Vernehmung nicht Folge leistet,
- 3) die abgeforderte Steuererklärung (Art. 26 Abs. 3 Ziff. 1) unterläßt, die angeordnete Einsicht der gewerblichen Unternehmung (Art. 26 Abs. 3 Ziff. 3 lit. a und Art. 35 Abs. 2) verhindert, die gemäß Art. 26 Abs. 3 Ziff. 3 lit. b angeordnete Vorlage von Rechnungsabschlüssen und Geschäftsberichten unterläßt, oder die vom Steuerausschusse (Art. 35 Abs. 3) verlangten Aufschlüsse nicht ertheilt,
- 4) den von der Staatsregierung ausdrücklich mit Strafe bedrohten Bestimmungen der zu gegenwärtigem Gesetze ergehenden Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt.

#### Art. 64.

Mit Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark ist zu belegen:

- 1) wer, ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder, nachdem dieser verworfen ist, die Uebernahme der Funktion eines Mitgliedes des Gewerbesteuerausschusses oder der Berufungskommission verweigert,

2) wer der nach Art. 34 oder Art. 51 Abs. 1 eiblich übernommenen Verpflichtung zur Geheimhaltung der Ausschuß- oder Berufsungsverhandlungen zuwiderhandelt. In den unter Ziff. 2 erwähnten Fällen findet die Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten statt.

Die unter Ziff. 1 angebrohte Ordnungsstrafe kann wiederholt und insolange ausgesprochen werden, bis das betreffende Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist.

#### Art. 65.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen nach Art. 60 bis 64 des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Vorschriften in Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, Art. 90, 91 und 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter zu treten haben.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen nach Art. 60 bis 64 des gegenwärtigen Gesetzes verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

#### Art. 66.

Mitglieder eines Gewerbesteuerausschusses oder einer Berufungskommission, welche ohne entschuldbaren Grund an den anberaumten Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig theilnehmen, können durch die Regierung, Kammer der Finanzen, in eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Mark verfällt werden und haben die durch ihre Säumnis entstandenen Kosten zu tragen.

#### Art. 67.

Gemeindebeamte und Bedienstete, welche den ihnen nach gegenwärtigem Gesetze und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, sind von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde im Disziplinarwege hiezu anzuhalten.

Die Finanzbehörden sind berechtigt, die erforderlichen Leistungen auf Kosten der säumigen Beamten herstellen zu lassen.

Art. 68.

Die nach diesem Gesetze verhängten Geld- und Ordnungsstrafen fallen zur Hälfte an den Armenfond desjenigen Ortes, in welchem der Bestrafte seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen Gewerbsitz hat.

VI. Abschnitt.

**Kosten des Verfahrens und Schlußbestimmungen.**

Art. 69.

Die auf die Gewerbesteueranlage erwachsenden Verhandlungen sind gebührenfrei. Hinsichtlich der Gebührenpflicht in Bezug auf die Ergreifung von Rechtsmitteln kommen die allgemeinen Gebührennormen zur Anwendung.

Art. 70.

Den Mitgliedern der Gewerbesteuerausschüsse und Berufungskommissionen wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse geleistet, deren Höhe durch Ministerialvorschrift geregelt wird.

Art. 71.

Sämmtliche übrige Kosten des Verfahrens, soweit sich dieselben nicht auf Berrichtungen beziehen, die nach dem Gesetze den Gemeindebehörden oder deren Organen zugewiesen sind, und soweit dieselben nicht in Gemäßheit besonderer gesetzlicher Vorschriften von den Beteiligten getragen werden müssen, werden gleichfalls aus der Staatskasse bestritten.

Die Kosten für die zum Vollzuge des Gesetzes nothwendigen Formularpapiere werden in jedem Falle von der Staatskasse bestritten.

## Art. 72.

Der Steuerpflichtige, welcher die Berufung ergriffen hat, trägt, sofern dieselbe vollständig verworfen wird, die Kosten des Verfahrens in dem von der beschreibenden Stelle festzusetzenden Betrage.

Wird der Berufung nur zum Theile stattgegeben, so kann die entscheidende Stelle dem beschwerdeführenden Steuerpflichtigen die Tragung der Kosten insoweit überweisen, als solche auf den für unbegründet erachteten Theil des Beschwerdevorbringens erwachsen sind.

Die Staatskasse übernimmt in keinem Falle die Vergütung von Kosten, welche dem beschwerdeführenden Steuerpflichtigen auf die von ihm unternommene Ausführung und Begründung eines Rechtsmittels erwachsen.

## Art. 73.

Die Erhebung der Gewerbesteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen statt, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden.

Steuerpflichtige, welche bei der Gewerbesteueranlage übergangen oder wegen einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen das Gesetz mit einem niedrigeren Steuersatze veranlagt worden sind, als dieß zufolge des Gesetzes hätte geschehen sollen, sind zur Nachzahlung des der Staatskasse dadurch entzogenen Betrages verpflichtet. Derartige Nachzahlungen sind jedoch nur auf fünf Jahre zurück zu verfolgen.

Ergibt sich die Thatfache der Steuerverkürzung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen, so ist die Nachzahlung des entzogenen Steuerbetrages aus der Erbschaftsmasse beziehungsweise von den Erben zu leisten; stellt sich die Steuerverkürzung als eine Hinterziehung im Sinne des Art. 60 dar, so erhöht sich die Nachzahlung um das Fünf- bis Zehnfache des höchsten in einem der drei letzten Jahre hinterzogenen Steuerbetrages.

Die Erben haften nur soweit, als sie durch die Erbschaft bereichert sind, sofern dieß jedoch der Fall ist, solidarisch.

In den Fällen des Abs. 2 und 3 gelangt das in Art. 62 Abs. 2 und 3 vorgezeichnete Verfahren zur Anwendung.

## Art. 74.

Nachzahlungen entzogener Gewerbesteuern können, soweit solche nach Art. 73 Abs. 2 verfolgbar sind, auch hinsichtlich der unter der Herrschaft des Gesetzes vom 1. Juli 1856 der Staatskasse entgangenen Gewerbesteuern beansprucht werden.

Auf Hinterziehungen, welche unter der Herrschaft des früheren Gesetzes verübt worden sind, jedoch erst nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zur Aburtheilung gelangen, ist jenes Gesetz anzuwenden, dessen Strafbestimmungen für den Angeeschuldigten die milderen sind.

## Art. 75.

Die Verjährung rückständiger Gewerbesteuern bemißt sich nach den Bestimmungen in §. 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.

Ansprüche auf Rückeratz bezahlter Gewerbesteuern erlöschen, wenn sie während dreier aufeinander folgender Jahre, von dem Zahltag an gerechnet, bei der Behörde, an welche die Zahlung erfolgt ist, nicht geltend gemacht worden sind.

## Art. 76.

Bezüglich der Berechnung des Laufes der für die Einsprache und die Berufung bemessenen, sowie sonstiger Fristen, mit Ausnahme der für die Auflegung der Steuerlisten bestimmten, kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung.

## Art. 77.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt mit der Bestimmung in Kraft, daß die nach den seitherigen gesetzlichen Vorschriften veranlagte Gewerbesteuer für sämtliche Steuerziele des Jahres 1881 zur Erhebung zu kommen habe.

Auf jene Aenderungen, dann Ab- und Zugänge an der Gewerbesteuer, welche noch vor dem 1. Januar 1882 gemäß Art. 57 und 58 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 für die Erhebung oder Abschreibung der Steuer in Wirksamkeit treten würden, haben die Bestimmungen des letzteren Gesetzes, und zwar auch rücksichtlich des Verfahrens und der Strafen Anwendung zu finden.

Gegeben Schloß Berg, den 19. Mai 1881.

**L u d w i g.**

Dr. v. Luk. v. Pfenfer. Dr. v. Fänfle. v. Maillinger. v. Kiedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsrath  
im k. Staatsministerium des Innern,  
Neumahr.

# Gewerbesteuer-Tarif.

84\*



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter		von		von		von mehr als		
		1000		bis		bis		20000		
		Seelen		4000		20000		Seelen		
				Seelen		Seelen		und ohne		
								Rücksicht		
								auf die		
								Bevölkerungs-		
								zahl		
	<b>A. Handwerksbetrieb, mechanische Künste, wissenschaftliche Gewerbe.</b>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	
1	Apotheker . . . . .	9	60	14	40	21	60	28	80	Betriebsanlage nach Art. 1
2	Apotheken des ärztlichen Personals (Handapotheken) . . . . .	4	80	7	20	10	80	14	40	Betriebsanlage nach Art. 1
3	Anfertigung von Geheimmitteln zum kosmetischen oder Medizinalgebrauch . . . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	Betriebsanlage nach Art. 1 Dieselbe kann ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Betriebskapital bis zu 2 1/2 vom Hundert des veranschlagten Ertrages erhöht werden (S. Tarif-Nr. 109.)
4	Ausstopfer von Thieren . . . . .	—	60	—	90	1	40	1	80	Als Betriebsanlage wird für den ersten Gehilfen der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag für das Gewerbe bei bestimmten Normalanlage in Ansatz gebracht.
	Unter diese Tarif-Nummer reihen sich ferner:									
	Bandmacher;									
	Weinschwärz-, Kienruß-, Lampenschwärz-, Wachs-, Fleckfugel- und Kittbereiter;									
	Coloristen;									
	Flachs- und Hanfbereiter (Betrieb zur Spinnvorbereitung für Flachs und Hanf);									



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 20000 bis 40000 Seelen	von 40000 bis 200000 Seelen	von mehr als 200000 Seelen	und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	Flickschneider ; Folienmacher ; Goldwäscher ; Hasenbinder, Kesselflicker, Pfannenslicker, Mausfallenmacher, Käfigmacher, Lötter, Ritter und Geschirrverzinne ; Harzbrenner ; Verfertiger geringfügiger Holz-, Holzgeflecht- und Stroharbeiten, als: Besenbinder, Besenstiel-, Schropfenstielmacher, Verfertiger von Bürsten aus Mooswurzeln, Cigarrenkistenmacher, Dachspähn-, Dachschindel-, Schindelmacher, Gabel- und Rechenmacher, Holzschuhverfertiger, Holzschachtelmacher, Holzgerätheanfertiger, Holzlöffel-, Holzschüffelmacher, Holzschnitz- und Holzschneidewaarenverfertiger, Leisten-schneider, Stiefelholzmacher, Peitschenstiel-, Peitschenstockmacher, Stockmacher, Reisschneider, Holzstiftmacher, Holzdrahthobler, Bürstenholzanzfertiger, Strohecker, Strohhutbleicher, Stroheckenmacher, Stuhlsitzflechter, Wagengrämmacher und Bahnstochermacher ;	M	S	M	S	M	S	M	S	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen								
		a.		b.		c.		d.										
		unter	1000	von	1000	von	4000	von	20000	als	20000	Seelen	und ohne	Rückficht	auf die	Bevölkerungs-	zahl	
	<p>Hornpresser;  Kohlenbrenner;  Kranzbinder;  Krautschneider;  Laubsägenmacher;  Metallschneider;  Papparbeiter, Pappschachtelmacher;  Paternostermacher, ebenso Rosen-  kranz- und Sterbkreuzmacher;  Regenschirmslicker;  Repszeltenbereiter;  Sackmacher, auch Sackzeichner;  Sägfeiler;  Schleifer (Scheer- u. Messerschleifer);  Schieferhauer;  Schiefertafelmacher;  Schneider (Verfertiger von Schnitz-  waaren in Holz und Bein);  Schreibfedernbereiter;  Schuhlicker (Altreiber, Altlicker),  ebenso Schuheinfasser;  Schuhputzer (öffentliche Stiefelwich-  ser);  Spitzenmacher;  Steinbrecher;  Tapeten- und Plafondreiniger;  Tintenbereiter;  Viehschneider (Schweinschneider);</p>	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.									

Tausende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter	1000	von	bis	von	bis	von	als	
		Seelen	Seelen	1000	4000	4000	20000	20000	20000	Seelen
				Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	und ohne	
									Rückficht	
									auf die	
									Bevölker-	
									ungszahl	
	Weber und zwar Baumwollenweber, Wollweber, Leinenweber, dann Strumpfwirker (Strumpf- und Sockenweber); Zündhölzchen =, Zunder = und Schwammacher.									
5	Ziegeleien, Ziegel- und Backsteinbrennereien im Kleinbetrieb . . .	—	60	—	90	1	40	1	80	Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die Zahl der durchschnittlich im Jahre gebrannten Stücke Ziegel (Backsteine) als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 30000 Stücke nichts, für je folgende 30000 Stücke der Betrag von 2 Mark in Berechnung gebracht wird
6	Bader, und zwar: a) Bader, welche die Dienste von Heilgehilfen verrichten . . . b) Rasierer und Haarschneider . . .	2	40	3	60	5	40	7	20	Wie bei Nr. 4.
7	Badinhaber, Badgeber . . . . .	2	40	3	60	5	40	7	20	Bei Badeanstalten mit gewöhnlichen Warmbädern wird für die ersten 6 Bädern nichts, für jede folgende Wanne ein Viertel des Betrags der Normalanlage in Berechnung gebracht. Bei Fluß- oder Seebädern mit geschlossenen Bädern



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen		von 1000 bis 4000 Seelen		von 4000 bis 20000 Seelen		von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
		<i>Al.</i>	<i>S.</i>	<i>Al.</i>	<i>S.</i>	<i>Al.</i>	<i>S.</i>	<i>Al.</i>	<i>S.</i>	
8	Bäcker . . . . .	3	60	5	40	8	10	10	80	hütten wird die Betriebsanlage nach der Zahl der Baderabtheilungen in der Weise berechnet, daß je zwei Abtheilungen gleich einer Badwanne in Anschlag kommen. Bei Badeanstalten im Freien, bei Mineral- und Lugasbädern (Medizinalbäder, Dampfbäder, römisch-irische, russische Bäder, Gasbäder u. dgl.), ferner bei Inhalations-Einrichtungen ist die Betriebsanlage nach Art. 7 zu bestimmen; das Gleiche gilt für gewöhnliche Warmbäder und für Fluß- und Seebäder mit geschlossenen Baderhütten, wenn zu denselben Anstalten vorstehender Art hinzutreten.
9	Bäcker mit ganz geringfügigen Betriebsverhältnissen . . . . .	1	80	2	70	4	—	5	40	Wie bei Nr. 4.
10	Baumeister (Architekten, Bau-Ingenieure) . . . . .	—	—	—	—	—	—	21	60	Betriebsanlage nach Art. 7.
11	Bauhandwerker, und zwar: Maurermeister, Zimmermeister, welche regelmäßig die selbständige Leitung oder Herstellung von Bauten übernehmen . . . . .	7	20	10	80	16	20	21	60	Betriebsanlage nach Art. 7.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter	von	von	von	von	als	20000		
		1000	bis	bis	bis	bis	und ohne	Seelen		
		Seelen	4000	20000	20000	Seelen	Rückficht			
			Seelen	Seelen	Seelen		auf die			
							Bevölker-			
							ungsahl			
12	Dachdecker, Schieferdecker bei größerem Betriebe (Bauhandwerker, welche regelmäßig die Ein- oder Umdeckung von größeren Neubauten oder umfangreicheren Gebäuden zur Ausführung übernehmen) . . . . .	3	—	4	50	6	80	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7
13	Bauhandwerker, und zwar: Dach- und Schieferdecker, Maurermeister, Zimmermeister, bei gewöhnlichem Betrieb (bei Nichtvorhandensein der unter Nr. 11 und 12 gegebenen Voraussetzungen) . . . . .	1	80	2	70	4	—	5	40	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen die Hälfte der Normalanlage in Ansatz gebracht.
14	Feinringler . . . . .  Unter diese Tarif-Nummer reihen sich ferner: Bettfedernreiniger; Blätterseher für Weber; Blasbalmacher; Bleigießer, Bleiarbeiter, Bleiwaarenverfertiger; Bleistiftverfertiger;	1	20	1	80	2	70	3	60	Wie bei Nr. 4.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter		von		von		von mehr als		
		1000		bis		bis		20000		
		Seelen		4000		20000		Seelen		
				Seelen		Seelen		und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	Blumenmacher, Blumenblätter- und Blumenbehälterverfertiger; Brasil- und Schneeberger-Schnupst- bakbereiter; Brillengestellmacher; Cigarren- und Cigarettenmacher; Drahtzieher für Eisen, Messing, Kupfer, ebenso Drahtstiftmacher; Färber von lebernen Hosen und Handschuhen; Früchte-Ansetzer; Goldbüchelmacher; Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberspinner; Goldformenmacher; Handschuhmacher; Verfertiger feinerer oder gröberer Holzwaaren, als: Daubenbauer, Faß- und Zuber- flicker, Getreidepuhmühlmacher, He- chel- und Kartätschenmacher, Bild- schneider, Holzspielwaarenverferti- ger, Holzwerkzeugmacher, Kasten- macher, Kistenmacher, Korbmacher, Korbflechter, Reußenmacher, Karch- zähnmacher, Rohrflechter, Sattel- baummacher, Jochmacher, Schlitten- macher, Stuhlmacher (Verfertiger)	M.	§	M.	§	M.	§	M.	§	

Gaufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen.
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen	und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	hölzerner Sessel), Wannen-, Molter- und Backtrogmacher; Hojenträgermacher; Hutformmacher; Kaffee-Surrogatverfertiger, ebenso Kaffeebrenner; Kalkbrenner im Kleinen; Kapselsteinmacher; Klavierstimmer; Kleiderreiniger; Korsettenmacher; Leberpresfer; Leimsieder, Knochensieder; Linir-Anstalten (Rastrir-Anstalten); Lithographische Steinzurichtung; Malerleinwand-Bereiter; Meubelreiniger; Molkenbereiter; Mostmacher; Nachtlichtmacher; Nebelmacher, Kartoffelsagobereiter, auch Oblatenmacher, Stärkebereiter; Pantoffelmacher, Wollschuhmacher; Pappendeckelmacher; Pechler, Pechbrenner, Pech- Theer- und Schmier-sieder, ebenso Lack- und Asphaltbereiter, dann Schwefel-sieder und Faßschwefelmacher;	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter	von	von	von	von	von	von	von	
		1000	1000	4000	4000	20000	20000	20000	20000	
		Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	
	Perlmuttarbeiter; Pfeifenbäcker, Pfeifenkopfschneider; Polirer; Saitenverfertiger; Saliterer (Salpeterbereiter); Schellenmacher; Schuhmacher (Schuster); Verfertiger von Artikeln zur Verarbeitung für Schuhmacher (Schäfte- und Vorschuhmacher, Steppwaarenmacher), ebenso Schuhwerkzeugmacher; Seidenzwirner; Seiden-, Spitzen- und Shawlpuzer; Senfbereiter; Siebmacher (Verfertiger von Haar- und Drahtsieben, dann von feineren Drahtarbeiten), auch Gitterstricker; Spiegelglas-Beleger, Spiegelglas-Polirer und Frottirer, Spiegelroller, Spiegelbortenmacher; Spielwaarenverfertiger, Puppenverfertiger, Dantesverfertiger; Steingutbäcker, Krugbäcker; Steinschleifer, Marmor-schleifer; Streichriemenverfertiger;	M	S	M	S	M	S	M	S	



Kaufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung				Betriebsanlage und Bemerkungen
		a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölker- ungszahl	
	Strohutmacher, Verfertiger feinerer Strohwaaren; Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux); Wachsboffirer; Walbfaamenbereiter (im Kleinen); Walker, Tuch- und Strumpfwalker (ohne Mühle); Wattmacher (Verfertiger von Seiden- oder Baumwollenwatte), ebenso Lochtmacher; Seidenweber, dann Seidenbandweber; Reißriemer; Reißlieder; Wollenbereiter, auch Wollwäscher.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	
15	Zilbers, Metall- und Glitterschläger	— —	— —	— —	3 60	Wie bei Nr. 4
16	Schneider, und zwar: a) Schneider ohne Verlag . . . . .	1 20	1 80	2 70	3 60	Wie bei Nr. 4.
	b) Schneider mit Tuchverlag oder offenem Laden . . . . .	1 20	1 80	2 70	3 60	Betriebsanlage nach Art 7.
17	Bilderdrucker, Bildermacher . . . . . Unter diese Tarif-Nummer reihen sich ferner: Bildhauer (Formschneider); Bleicher, Leinwandbleicher;	1 80	2 70	4 —	5 40	Wie bei Nr. 4.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter	1000	von	bis	von	bis	von mehr als	20000	
		1000	Seelen	4000	Seelen	20000	Seelen	Seelen	und ohne	
									Rücksicht auf die	
									Bevölkerungszahl	
	<p>Brieftaschenmacher, ebenso Futteralmacher und Portefeuillearbeiter, dann Verfertiger von Briefcouverts, Düten, Enveloppen;</p> <p>Brillenmacher;</p> <p>Brunnenmacher, Röhrenmacher, (für hölzerne Pumpen);</p> <p>Buchbinder;</p> <p>Büchsenhäfter, ebenso Verfertiger von Reparaturen für Gewehre (Gewehr-Reparirer);</p> <p>Bürstenbinder, Zahnbürstenmacher, Pinselmacher;</p> <p>Cementwaarenverfertiger, ebenso Dachfilz- und Dachpappenbereiter;</p> <p>Eiseleure, Emailleure (Schmelzarbeiter), Galvanoplastiker, Medailleure;</p> <p>Dreher, Drechsler, ebenso Dosenmacher, Mobellirer (Holzmodellverfertiger), Maßverfertiger, Maßstabmacher;</p> <p>Farbenbereiter (Malerfarben-, Metallfarbenbereiter), auch Pastellstiftmacher;</p> <p>Federn- (und zwar Bettfedern-) Bereiter, ebenso Federbusch- und Feder schmuckverfertiger;</p>	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen		von 1000 bis 4000 Seelen		von 4000 bis 20000 Seelen		von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
		M	S	M	S	M	S	M	S	
	Feilenhauer ; Feuerwerker (Kunstfeuerwerker); Friseur (Berückenmacher, Haarverarbeiter, Haartourmacher); Gärtner (Kunst- und Handelsgärtner); Gypsarbeiter, Gypsformatoren, ebenso Alabafterer ; Glas- und Spiegelschleifer (ohne Rotoren); Glasgraveure und Hohlglasmaler ; Glaser ; Glockengießer (Roth- und Selbgießer); Graveure, Petschaft- und Siegelstecher, ebenso Schriftschneider, Schriftstecher, Guillocheure, Formenstecher ; Hutstafirer ; Kammacher ; Knochenmehlbereiter ; Knopfmacher (Verfertiger von metallenen, heinernen und sonstigen Knöpfen) ; Lederbereiter, Lederzurichter, Ledertthauer, Lederfärber ; Lithographen (Steindrucker); Mälzer ;									



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter	von	von	von	von	von	von	von	
		1000	1000	4000	4000	20000	20000	20000	20000	
		Seele	Seele	Seele	Seele	Seele	Seele	Seele	Seele	
	Maler, und zwar Zimmermaler, Anstreicher, Lüncher, ferner Glasmaler, Porzellanmaler, Wappmaler, Firmenmaler; Metallbuchstabenverfertiger, Metalldreher, Metalldrucker; Methsieder; Mühlärzte; Nadler (Nabel- und Haftermacher), ebenso Nestler; Papiermaché-Arbeiter, Masken-, Larvenmacher; Papiermacher für Gold-, Silber-, Metall- und Buntpapier; Pergamentbereiter, Corduanlederbereiter; Pflasterer (Steinseher), Plattenleger; Posamentirer (Wortenmacher und Crepinarbeiter), Schnurwirker; Roßhaarbereiter, Roßhaarbuschverfertiger, ebenso Seegraszurichter; Säckler (Kappen-, Mützen-, Haubemacher), Beutler, Bandagen- und Kravattenmacher; Schäffler (Büttner, Böttcher, Küfer, Kübler, Binder);	M	S	M	S	M	S	M	S	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen	und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl	
	<p>Schreiner (Tischler), Bauerschreiner, Möbel- und Kunstschreiner, Furnirschneider;</p> <p>Seiler (Repschläger), Schlauchmacher, Gurtmacher;</p> <p>Eieglackmacher;</p> <p>Spiegelmacher;</p> <p>Sporer;</p> <p>Steinschneider (Edelsteinschneider);</p> <p>Stuccaturarbeiter, ebenso Bau-Ornamentenverfertiger;</p> <p>Tabak-Rappierer, Tabakspinner;</p> <p>Tapetenverfertiger, ebenso Wachs-tuchverfertiger;</p> <p>Töpfer (Kafner, Verfertiger von irdenen Geschirren), Ofenseher;</p> <p>Tuchmacher, Loberer, Tuchbereiter, Tuchträger (Zeugträger), Tuchscheerer, Dekateure, Appreteure, Decken- und Teppichmacher;</p> <p>Uhrgehäuse- und Zifferblatt-Verfertiger, ebenso Verfertiger von Schwarzwälderuhren und Uhrmacherwerkzeugen, Uhrreparierer;</p> <p>Wagner, Gestell- und Radmacher;</p> <p>Zinngießer, ebenso Verfertiger von Waaren aus Britanniametall und sonstigen Metallkompositionen.</p>	M	S	M	S	M	S	M	S	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen		von 1000 bis 4000 Seelen		von 4000 bis 20000 Seelen		von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
18	Buchdrucker, Notendrucker . . . In gleicher Weise sind zu besteuern: Herausgeber (Verleger) von Zeitungen.	2	40	3	60	5	40	7	20	Betriebsanlage nach Art.
19	Büchsenmacher . . . . . Unter diese Tarif-Nummer reihen sich ferner: Destillateure; Essigfieder, ebenso Hefen- und Germfieder; Färber (Drucker) für Gespinnste und Gewebe; Gürtler, Bronceure, ebenso Falschschmuckmacher und Brocatschläger; Hutmacher, Filzmacher, Haasenhaarschneider; Instrumentenmacher, und zwar: Verfertiger von musikalischen Instrumenten aller Art, auch Orgelbauer; Verfertiger von chirurgischen Instrumenten, Verfertiger von künstlichen Gliedern, Gebissen zc. aller Art;	2	40	3	60	5	40	7	20	Wie bei Nr. 4.

Kaufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung				Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.	b.	c.	d.	
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 1000 Seelen	von 1000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungsmasszahl	
	Verfertiger von mathematischen, mechanischen, naturwissenschaftlichen, pharmaceutischen Instrumenten und Apparaten aller Art, Mechaniker; Verfertiger von optischen Instrumenten, Optiker; Kartenmacher, Verfertiger von Spielkarten und Abreßkarten; Klempner (in Blech und Zink), Spängler, Blechner, Flaschner, auch Blitzableiterseher und Kesselschläger; Kupferstecher, Stahlstecher, ebenso Holzschnittverfertiger; Kürschner, Verfertiger von Pelzartikeln; Lackirer; Liqueurmacher; Mangmeister, ebenso Waschanstalten, Wäschetrockenanstalten; Maschinenbauer, auch Verfertiger landwirthschaftlicher Maschinen, Nähmaschinenverfertiger, ebenso Gasinstallateure; Oelpressenverfertiger;	M	M	M	M	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter		von		von		von mehr		
		1000		bis		bis		als		
		Seelen		4000		20000		20000		
				Seelen		Seelen		Seelen		
								und ohne		
								Rücksicht		
								auf die		
								Bevölker-		
								ungszahl		
	Parfümeriebereiter, Verfertiger äthe- rischer Produkte; Regen- und Sonnenschirmmacher; Sattler, Riemer, Taschner, auch Kummetmacher, Kutschenmacher, Chaisen- und Reitzzeug-Requisiten- Verfertiger; Schlosser (Stahlarbeiter), ebenso Windenmacher; Schriftgießer; Schwertfeger; Spritzenmacher, Feuerspritzenmacher, Hand- und Gartenspritzenverfer- tiger; Tapezierer, Dekorateur, Polster- macher, Matratzenmacher; Uhrmacher (Groß- und Kleinuhr- macher); Vergolder, Versilberer, Goldleisten- und Goldrahmenverfertiger; Hersteller von kohlensaurem Wasser und künstlichen Mineralwässern.	M	N	M	N	M	N	M	N	
20	Steinhauer (Steinmetz)	2	40	3	60	5	40	7	20	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen und Ar- beiter ohne Unterschied die Hälfte der Normalanlage in Ansatz gebracht.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungs- zahl		
		M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.	
21	Photographen u. dgl. . . ebenso: Verfertiger chemischer Präparate, des- gleichen von Desinfektionsmitteln; Seifensieder, Kerzen- und Lichter- zieher.	3	—	4	50	6	80	9	—	Wie bei Nr. 4.
22	Kaminkehrer . . . . .	3	—	4	50	6	80	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7
23	Gerber, und zwar: a) Rothgerber . . . . . b) Weißgerber . . . . .  In gleicher Weise wie Nr. 23a werden besteuert: Lederer.	4	80	7	20	10	80	14	40	Wie bei Nr. 4.
		2	40	3	60	5	40	7	20	
24	Goldarbeiter, Silberarbeiter, Gold- und Silberarbeiter, Juweliere und Juwelensaffer . . . . .	3	60	5	40	8	10	10	80	Wie bei Nr. 4.
25	Gold- (Feingold-) Schläger . . . . .	—	—	—	—	—	—	5	40	Wie bei Nr. 4.
26	Gold- und Silbersticker . . . . .	1	20	1	80	2	70	3	60	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen und Ar- beiter ohne Unterschied die Hälfte der Normalanlage in Ansatz gebracht.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen	
		a.		b.		c.		d.			
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl				
27	Ruchebäcker, Zuckerbäcker, und zwar:										
	a) für feinere Waaren . . . . . (Konbitoren, Chocolademacher, Lebküchner);	3	—	4	50	6	80	9	—	} Wie bei Nr. 4.	
	b) für geringere Waaren . . . . . (Rüchelbäcker, Waffelbäcker u. dergl.).	1	80	2	70	4	—	5	40		
28	Metzger (Fleischer, Schlächter), und zwar:										
	a) Alt- und Jungmetzger, Schweinmetzger (mit Verlag) . . . . .	3	—	4	50	6	80	9	—	Für die Bemessung der Betriebsanlage hat die durchschnittliche Menge des alljährlich ausgehauten Schlachtviehes als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten zehn Stück geschlachteter Ochsen nichts, für jedes folgende Stück der Betrag von 30 Pfennig in Ansatz gebracht wird; 2 Kühe, Stiere oder Rinder, dann 10 Kälber, Schafe oder Schweine werden gleich einem Ochsen gezählt.	
	b) Wurstwaarenverfertiger, und zwar Verfertiger feinerer Wurstwaaren (Charcutiers, Mannheimerköße) . . . . .	4	80	7	20	10	80	14	40		Wie bei Nr. 4.
	c) Rauchfleischmacher, Wurstmacher (Verfertiger gewöhnlicher Wurst- und Rauchfleischwaaren)	2	40	3	60	5	40	7	20		Wie bei Nr. 4.

Gaufenbe Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	d) Kuttler . . . . .	1	20	1	80	2	70	3	60	Wie bei Nr. 4.
	e) Brandmehger (Schlächter, Mehger ohne Verlag), ebenso Pferde Schlächter . . . . .	1	20	1	80	2	70	3	60	Wie bei Nr. 4.
29	Milchleute (mit Viehhaltung) . . . . .	—	60	—	90	1	40	1	80	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei Stücke Milchvieh nichts, für jedes folgende Stück der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.
30	Näherinnen, Weißnäherinnen, ebenso Strickerinnen, Häcklerinnen, Stickerinnen, Tapissierarbeiterinnen . . . . .	—	60	—	90	1	40	1	80	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.
31	Putzmacherinnen, Kleidermacherinnen, Modistinnen, Wäscher, Bügler, Glanzirer . . . . .	1	20	1	80	2	70	3	60	Wie bei Nr. 30.
32	Schmiede, und zwar: a) Fuß- und Grobschmiede . . . . . b) Klein- und Zeugschmiede, Zirkelschmiede, Büchsen schmiede, Sägen- und Bohrschmiede, dann Waffen-, Ketten-, Sensen-, Sichel-, Pfannen- und Scheeren schmiede (ohne Hammerwerk)	3	—	4	50	6	80	9	—	Wie bei Nr. 4.
		1	80	2	70	4	—	5	40	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	c) Kupferschmiede, Dampfkesselschmiede . . . . .	3	60	5	40	8	10	10	80	
	d) Messerschmiede, auch Geschmeidemacher . . . . .	2	40	3	60	5	40	7	20	
	e) Nagelschmiede . . . . .	—	60	—	90	1	40	1	80	
33	Wachszieher . . . . .	4	80	7	20	10	80	14	40	Wie bei Nr. 4.
34	Wasenmeister (Fallmeister, Abdecker)	2	40	3	60	5	40	7	20	Betriebsanlage nach Art. 7.
<b>B. Handelsgeschäfte.</b>										
<b>1. Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen.</b>										
35	Handel im Großen (Großhändler, Grossisten) . . . . .	—	—	—	—	—	—	36	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2/3 vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
	ebenso: Schiffer, welche auf eigene Rechnung angekaufte Waaren zum weiteren Handel in eigenen Schiffen verführen.									

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl			
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
36	Banquiers, Wechsler, dann Handlungen, welche hauptsächlich mit Geld, umlaufenden Papieren und Wechselfn Geschäfte treiben . .	48	—	72	—	108	—	144	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2 $\frac{1}{2}$ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
37	Bankanstalten . .	—	—	—	—	—	—	900	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
38	Expediture, Expeditiöns- und Kommissionsgeschäfte, und zwar:									
	a) als Hauptgeschäft . .	24	—	36	—	54	—	72	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bei Vermittlung von Geschäftsabschlüssen in Runtwein ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Betriebskapital bis zu 2 $\frac{1}{2}$ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
	b) als Nebengeschäft . .	3	—	4	50	6	80	9	—	
39	Agenturen von Handelsgesellschaften, Auswanderungsagenturen, Zeitungs- und Annoncen-Bureaux und deren Agenturen, und zwar:									
	a) Hauptagenturen, Generalagenturen (Art. 21 Absf. 5) . .	—	—	—	—	—	—	54	—	} Betriebsanlage nach Art. 7.
	b) Spezialagenturen (im Falle der Nichtanwendung des Art. 21 Absf. 5) . . . . .	1	80	2	70	4	—	5	40	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen	
		a.		b.		c.		d.			
		unter	von	von	von	von	von	von	von		
		1000	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis		
		Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen		
40	Versicherungsanstalten oder Gesellschaften mit dem Hauptsitze in Bayern, und zwar: a) Lebens- und Rentenversicherungsanstalten, Feuer-, Transportversicherungsanstalten . b) Anstalten für Versicherung von Vieh . . . . . c) Hagelversicherungs- Anstalten oder Gesellschaften . . . . . d) Unfallversicherungs- Anstalten und Anstalten für andere Versicherungszweige . . . . .	—	—	—	—	—	—	180	—	} Betriebsanlage nach Art. 7.	
		—	—	—	—	—	—	18	—		} Ohne Betriebsanlage.
		—	—	—	—	—	—	18	—		
		—	—	—	—	—	—	36	—		Betriebsanlage nach Art. 7.
41	Agenturen von auswärtigen Versicherungsanstalten oder Gesellschaften bezüglich des Geschäftsbetriebs der durch sie vertretenen Anstalten oder Gesellschaften und zwar: a) General- oder Hauptagenturen (Art. 21 Abs. 5) für: 1) Lebens-, Renten-, Feuer- oder Transportversicherung 2) Versicherung von Vieh . 3) Hagelversicherung . . . . . 4) Unfallversicherung und sonstige Versicherungszweige .	—	—	—	—	—	—	54	—	} Betriebsanlage nach Art. 7.	
		—	—	—	—	—	—	9	—		} Ohne Betriebsanlage.
		—	—	—	—	—	—	9	—		
		—	—	—	—	—	—	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7.	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	b) Spezialagenturen (im Falle der Nichtanwendung des Art. 21 Absf. 5) . . . . .	1	20	1	80	2	70	3	60	Petriebsanlage nach Art. 7.
	<b>2. Detailhandel mit bestimmten Gegenständen.</b>									
42	Händler mit geringfügigen Verbrauchsgegenständen:									
	a) <b>Wschhändler</b> . . . . .	—	60	—	90	1	40	1	80	Als Betriebsanlage wird für den ersten Gehilfen der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der für das Gewerbe bestimmten Normalanlage in Anlag gebracht.
	besgleichen:									
	Brod- und Weckhändler, Händler mit gewöhnlichen Backwaaren;									
	Flegelhänderhändler;									
	Händler mit Bruchglas, Glasherben;									
	Haftenhändler;									
	Honighändler;									
	Kastanien-, Kräuter- und Schwämmehändler;									
	Knochenjammler;									
	Lumpensammler;									
	Mausfallen- und Käfighändler;									
	Milchhändler (ohne Viehhaltung);									



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen		von 1000 bis 4000 Seelen		von 4000 bis 20000 Seelen		von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	<p>Bugsand- und Streusandhändler ;            Wegsteinhändler ;            Wachs- und Schmierhändler ;            Händler mit geringeren Wollwaaren, mit Woll-, Winter-, Sahlband-, Fleckschuhen und Tappen, mit Wollhauben ;            Zündhölzchen-, Zunder- und Schwammhändler, Schwefel- und Feuersteinträger.</p> <p>b) Höcker und Bittualienhändler (hierunter auch Krauthändler, Grütze-, Graupe-, Dürre-, Gemüse-, Gerste- und Hirsehändler), dann Kleinhändler mit Eier, Butter und Schmalz . . . . .            bezgleichen :            Band-, Schnur- und Zwirnhändler ;            Händler mit gewöhnlichen Früchten (Obstler) und Gärtnerwaaren ;            Gypswaren-, Gypsfigurenhändler ;</p>	M	N	M	N	M	N	M	N	
		1	20	1	80	2	70	3	60	Wie vor.



Tausende Zimmer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung				Betriebsanlage und Bemerkungen
		a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. von mehr als 20000 Seelen und ohne Rückficht auf die Bevölker- unghzahl	
	<p>Harz-, Pech- und Theer-, auch Pechkranzhändler;                      Händler mit Holzwaaren und Geräthen, dann mit Korbwaaren, Stroh- und Flechtwaaren;                      Kalenderhändler;                      Kreide-, Ocker-, Pfeifenerbehändler;                      Kruzifixhändler;                      Meubelpoliturhändler;                      Weinsteinhändler;                      Händler mit geringeren Zuckerwaaren.</p>					
	<p>c) Kleinrämer, Landrämer mit gemischten Waaren, Kleinpfragner . . . . .                      desgleichen:                      Händler mit feineren Back- oder Zuckerwaaren;                      Beuteltuch-, Paktuchhändler, Seil- und Strickhändler;                      Bilderhändler (Händler mit geringwerthigen Bildern und Photographien);</p>	1 80	2 70	4 —	5 40	Wie vor.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	<p>Händler mit künstlichen Blumen und geringeren Pußwaren; Drahtstift- und Nagelhändler; ebenso:</p> <p>Handel mit altem Eisen und Abfällen von Messing, Kupfer, Zinn, Zink und Blei; Essighändler, Hefen- und Germhändler; Fischhändler bei geringerem Betriebe; Garnhändler; Geflügelhändler; Hunde- und Katzenhändler; Käsehändler, Käsläufer bei geringerem Betriebe; Knochenhändler bei geringerem Betriebe; Loh- und Deltuchhändler; Lumpenhändler bei geringerem Betriebe; Papierhandel (geringfügiger Handel mit Schreib-, Bunt- oder Makulaturpapier und mit Schreibmaterialien); Pulverhändler;</p>	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	

Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen	
	a.		b.		c.		d.			
	unter	1000	von	1000	von	4000	von	20000	Seelen	und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl
Saitlinghändler; Salzhändler bei geringerem Betriebe; Händler mit Sämereien (geringfügiger Handel mit Gartensämereien); Händler mit Seegrass und sonstigem Polstermaterial; Senfhändler; Strumpfwarenhändler; Vogelhändler (Singvogelhändler).										
3 Backstein- und Ziegelhändler, Cement- und Cementplattenhändler, Kalkhändler, Stein- (auch Schleifstein-) Händler, sämtlich unter der Voraussetzung geringeren Betriebes . . . . .	1	80	2	70	4	—	5	40		Betriebsanlage nach Art. 7
Unter gleicher Voraussetzung: Brennmaterialienhändler (Brennholzhändler, Torf-, Kohlen- und Coakshändler); Fouragehändler; Getreidehändler; Hopfenhändler;										



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter	von	von	von	von	von	von	von	
		1000	1000	4000	4000	20000	20000	20000	20000	
		Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	
	Leder- und Häutehändler; Malzhändler; Pferdehändler; Rohrtabakhändler; Talg-, Unschlitt-, Fett-, Speck- und Thranhändler; Viehhändler; Weinhändler; Wollhändler.									
44	Händler mit gewöhnlichen Gegen- ständen des Haus- und Wirth- schäftsbedarfs: a) Blechwaaren-, Draht- und Siebwaarenhändler . . . ebenso: Blutegelhändler; Dosen- und Pfeifenhändler; Früchtenhändler mit Tafel- und Südfrüchten, ebenso Händler mit Zierpflanzen und Obst- bäumen; Glaswaarenhändler und zwar mit gewöhnlichen Glas- waaren; Gypshändler; Handschuhhändler;	2	40	3	60	5	40	7	20	Wie bei Nr. 42.

Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
	a.		b.		c.		d.		
	unter	1000	von	1000	von	4000	von	mehr als 20000	
	1000	bis	4000	bis	20000	bis	Seelen	und ohne	
	Seelen	4000	Seelen	20000	Seelen	Seelen	Rücksicht	auf die	
							Bevölkerungs-	zahl	
<p>Lebkuochenhändler ;  Leberauschneider (Leberhändler im Kleinen);  Metzhändler ;  Händler mit Mineralwässern (wirklichen oder künstlich erzeugten), dann mit kohlensaurem Wasser ;  Steingut- und Porzellanwaarenhändler, und zwar mit gewöhnlichen Waaren, mit steinernen Krügen und Geschirren ;  Eisenerwaarenhändler, Geschirrhändler ;  Tröbeler, und zwar Kleintröbeler, Kleintändler.</p> <p>b) Bürsten- und Pinselhändler, ebenso Borstenhändler, dann Kammmaarenhändler . . .</p> <p>desgleichen :  Bettfedernhändler ;  Händler mit Cigarren und Cigaretten, mit Rauch-, Kau- und Schnupftabak bei geringerem Betriebe ;</p>	M	J	M	J	M	J	M	J	
	3	—	4	50	6	80	9	—	Wie vor.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter		von		von		von mehr als		
		1000		1000		4000		20000		
		Seelen		bis		bis		Seelen		
				4000		20000		und ohne		
				Seelen		Seelen		Rücksicht		
								auf die		
								Bevölker-		
								ungszahl		
	Düngerhändler, auch Guano- händler, Händler mit Kno- chenmehl und künstlichem Dünger ; Eisihändler, Roheisihändler ; Eisenhändler (Eisen-, Messing-, Stahl-, Kupfer- und Blei- waarenhändler), und zwar Händler mit geringeren Ar- tikeln ; Export-, Flaschenbierhändler ; Fässerhändler, Küferwaaren- händler ; Firnishändler ; Flachs-, Hanf- und Berg- händler ; Geflügelmäster ; Haarhändler (Händler mit Menschenhaaren) ; Händler mit Holzschneidwaaren ; Huthändler ; Lohrindenhändler ; Mehlhändler (Melber) im Kleinen (auch Kleinhänd- ler) ; Ölhändler, auch Erddöl- (Pe- troleum-) Händler ;	M	S	M	S	M	S	M	S	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung				Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.	b.	c.	d.	
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl	
	Parfümeriehändler, Essenzehändler; Pottaschehändler; Salzstößler; Schuh- und Stiefelhändler; Seifen- und Lichterhändler, Paraffin- und Stearinzerhändler; Spielwaarenhändler; Strohhuthändler; Wachsahändler, Wachsmaarenhändler.					
45	Branntweinhändler, Branntweiner, Liqueurhändler, Spirituosenhändler . . . . .	3 60	5 40	8 10	10 80	Wie bei Nr. 42.
46	Händler mit Baumaterialien (Backstein- und Ziegelhändler, Cement- und Cementplattenhändler, Kalkhändler, Schieferhändler, Steinhändler), sämtlich unter der Voraussetzung größeren Betriebes  Unter gleicher Voraussetzung: Händler mit Bau-, Nutz- und Brennholz, Brettern, Latten u. dergl.,	—	—	—	18	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2 1/2 vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter		von		von		von mehr als		
		1000		1000		4000		20000		
		Seelen		bis		bis		Seelen		
				4000		20000		und ohne		
				Seelen		Seelen		Rücksicht		
								auf die		
								Bevölker-		
								ungszahl		
	dann Torf-, Kohlen- und Coaks- händler ; Fischhändler ; Fouragehändler ; Getreidehändler, Fruchthändler, Lan- desproduktenhändler, Händler mit Sämereiwaaren ; Hopfenhändler ; Käsehändler ; Knochenhändler ; Leber- und Häutehändler ; Lumpenhändler ; Malzhändler ; Mehlhändler ; Pferdehändler ; Rohtabakhändler ; Salzhändler ; Talg-, Unschlitt-, Fett-, Speck- und Thranhändler ; Viehhändler ; Weinhändler ; Wollhändler.	M	S	M	S	M	S	M	S	
47	Handel mit werthvolleren Verbrauchs- gegenständen, dann Handelsges- schäfte, bei denen ein größerer Betriebsumfang vorausgesetzt wird:									



Tausende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung				Betriebsanlage und Bemerkungen				
		a.	b.	c.	d.					
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl					
		<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>			
a)	Galanterie- und Kurzwaarenhändler, ebenso Buntstickereywaaren-, Quincaillerieswaarenhändler . . . . . desgleichen: Fleisch- und Wursthändler (ohne Mehlgererei); Gewehr- und Waffenhändler; Glaswaarenhändler, und zwar mit geschliffenen Glas- und Krystallwaaren, mit Spiegeln und Lampen; Leonische Waaren-, Posamenten-, Band- und Zwirnhändler; Pelzwaarenhändler (Rauhwaarenhändler); Porzellan-, Steingut- und Fayencewaarenhändler, und zwar mit feineren Waaren; Regen- und Sonnenschirmhändler, Kopfhaarahändler; Sattlerwaarenhändler; Tapetenhändler, Teppichhändler, Tapisserieswaarenhändler, Deckenhändler, Wachstuch- und Rouleauxhändler;	4	80	7	20	10	80	14	40	Wie bei Nr. 42.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung				Betriebsanlage und Bemerkungen				
		a.	b.	c.	d.					
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl					
		M. S.	M. S.	M. S.	M. S.					
	<p>Tröbder, und zwar Großtröbder; Uhrenhändler; Weinhändler mit Apfel- und Birnwein.</p> <p>b) Baumwollhändler, Strumpf- und Strickwollhändler, Händler mit Baumwoll- und Wollwaaren . . . . .</p> <p>ebenso:</p> <p>Buchhändler (Verlags- und Sortimentshändler), auch Antiquare; Landkartenhändler, Musikalienhändler; Delikatessen- und Konservenhändler; Eisenhändler (Eisen-, Messing-, Stahl-, Kupfer- und Bleiwaarenhändler), und zwar Händler mit bedeutenderen Artikeln, ebenso Geschmeidewaarenhändler; Guttapercha-, Gummi- und Kautschukwaarenhändler; Händler mit Instrumenten und Apparaten aller Art, insbesondere</p> <p>a) mit musikalischen Instrumenten;</p>	6	—	9	—	13	50	18	—	Wie vor.

Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
	a.		b.		c.		d.		
	unter		von		von		von mehr als		
	1000		1000		4000		20000		
	Seelen		bis		bis		Seelen		
			4000		20000		und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
			Seelen		Seelen				
	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	
b) mit chirurgischen Instrumenten, Apparaten und Bandagen;									
c) mit mathematischen, mechanischen, naturwissenschaftlichen und pharmazeutischen Instrumenten und Apparaten;									
d) mit optischen Instrumenten;									
Leinwand-, Weißzeug-, Wäsche- waaren-, dann Weißsticker- waarenhändler;									
Handlungen und Niederlagen für Maschinen (landwirth- schaftliche Maschinen, Lösch- maschinen, Nähmaschinen u. bgl.);									
Meubelhändler (Meubelmaga- zine), ebenso Händler für Haushaltungseinrichtung, ge- mischte Handlungen für Kü- chen- und Haushaltungsz- einrichtung;									
Schnittwaarenhändler in Sei- den-, Leinen-, Baumwoll- oder Wollzeugen, Plüsch-									

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	<p>waaren u. dgl., auch Spitzenhändler, Priechler; Spezerei-, Colonial-, Gewürz- und Farbwaaren = Händler, Großpfragner; Spielwaarenmagazine; Händler mit gemischten Waaren (ohne nähere Geschäftsbezeichnung).</p> <p>c) Händler mit Cigarren und Cigaretten, mit Rauch-, Kau- und Schnupstabaß bei größerem Betriebe . . .</p> <p>ebenso: Schreibmaterialienhändler; Tuchhändler.</p>									
48	<p>Kunsthändler (Gemälde-, Kupferstich- u. Händler), ferner Buchhändler mit Kunstverlag . . .</p> <p>ebenso: Antiquitätenhändler; Edelsteinhändler, Juwelenhändler, Gold- und Silberwaarenhändler, auch Bijouteriehändler;</p>	7	20	10	80	16	20	21	60	Wie vor.
		9	60	14	40	21	60	28	80	Betriebsanlage nach Art. 7 Dieselbe kann bis zu 2% vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.

Kaufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen		von 1000 bis 4000 Seelen		von 4000 bis 20000 Seelen		von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
		M	S	M	S	M	S	M	S	
	Kleiderhändler (Händler mit Konfektionsartikeln für männliche Bekleidung), dergleichen bei größerem Geschäftsbetriebe Schuh- und Stiefelhändler, Handschuhhändler, Hut- händler, ebenso Lieferanten für Militärbekleidung;									
	Händler mit Luxus- und Mode- waaren, Händler mit Konfektions- artikeln für weibliche Bekleidung.									
49	Materialienwarenhändler, Droge- rienhändler . . . . .	12	—	18	—	27	—	36	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
50	Verkauf künstlicher Weine (Tarif- Nummer 135) . . . . .	—	—	—	—	—	—	36	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann ohne Rück- sicht auf das Vorhanden- sein von Betriebskapital bis zu 2 1/2 vom Hundert des veranschlagten Er- trägnisses erhöht werden. Normal- wie Betriebsan- lage wird jedem Handels- gewerbe zugeschlagen, in welchem solcher Verkauf stattfindet.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl			
51	Verkauf von Geheimmitteln zum kosmetischen oder Medizinalgebrauche	—	—	—	—	—	36	—		Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Betriebskapital bis zu 2 1/2 vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden. Normal- wie Betriebsanlage wird jedem Gewerbe zugeschlagen, in welchem solcher Verkauf stattfindet.
	<b>3. Licitations-, Leih- und Mietanstalten.</b>									
52	Licitations- (Versteigerungs-, Auktions-) Anstalten . . . . .	12	—	18	—	27	—	36	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
53	Pfand-Verleih-Anstalten, Pfand- und Leihhäuser, und zwar:									
	a) als Gemeindegewerbe betrieben	—	—	—	—	—	—	—	—	Steuerfrei.
	b) im Privatbesitz befindliche ebenso Rückkaufshändler;	24	—	36	—	54	—	72	—	} Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2% vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
	c) Inhaber von Pfandvermittlungsbureaux, Pfandunterkäufer . . . . .	7	20	10	80	16	20	21	60	
54	Gewerbmäßige Geldverleiher, gewerbmäßige Güterhändler, gewerbmäßige Zertrümmerer von Gutskomplexen . . . . .	—	—	—	—	—	—	72	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2% vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
55	Verleiher von Kleidern und Mäsken, Sackverleiher, Pfänderverleiher .	M	S	M	S	M	S	M	S	Wie bei Nr. 42.
56	Inhaber von Kommissions- (Anzeige-, Adreß-, Schreib-, Vermietungs-, Stellenvermittlungs- u. dgl.) Bureaux, Gesindeverdingler . . . . .	3	—	4	50	6	80	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
57	Lagerhäuser . . . . .	—	—	—	—	—	—	36	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
58	Aufbewahrungsanstalten, Speicher-, Dock- und dergleichen Geschäfte ebenso: Verleiher von Maschinen, landwirthschaftlichen Maschinen, von Maschinenträsten, Lokomobilen; Verleiher von Meubeln und Einrichtungsgegenständen.	6	—	9	—	13	50	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
59	Bettverleiher . . . . . ebenso: Klaververleiher, Verleiher von musikalischen Instrumenten; Leihbibliotheken, Leseinstitutsbesitzer; Verleiher von Pferden; Privat-Beschälgeschäfte.	2	40	3	60	5	40	7	20	Betriebsanlage nach Art. 7.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter	1000	von	1000	von	4000	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
		Seelen	Seelen	bis	4000	bis	20000	Seelen		
	<b>4. Mit dem Handel in Verbindung stehende Erwerbarten.</b>									
60	Sensale (Börsen-, Wechsel-, Waaren- sensale) . . . . .	—	—	—	—	—	—	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
61	Mäkler (Schaffner) im Kleinhandel, ebenso Unterhändler (Schmuser)	3	—	4	50	6	80	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
62	Handelsvermittler, Negotianten, Han- dels-Kommissionäre und Agenten, Waaren-, Getreide-, Tabak- und Schiffsmäkler im Großhandel und Börsenagenten . . . . .	6	—	9	—	13	50	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bei Vermitt- lung von Geschäftssch- lässen in Kunstwein ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Be- triebskapital bis zu 2/3 vom Hundert des ver- anschlagten Erträgnisses erhöht werden.
63	Schätzer (Taxatoren und Auktions- ausrufer), Buchexperten und Bücher- revisoren, Privatfeldmesser . . .	2	40	3	60	5	40	7	20	Betriebsanlage nach Art. 7.
64	Krahenmeister, Waagmeister, Wein- sticher . . . . .	2	40	3	60	5	40	7	20	Wie bei Nr. 42.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung				Betriebsanlage und Bemerkungen
		a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungs- anzahl	
65	Fruchtmesser, Holzmesser, Güterlader, Trockenlader, Faszzieher, Aufleger, Auflader, Spanner, Sackträger, Schröter, Stauer, Packer, Dienst- männer . . . . .	1 20	1 80	2 70	3 60	Wie bei Nr. 42.
66	Packträger-, Dienstmanninstitute, Güterladerkorporationen, soferne diese Geschäfte nicht für Rechnung der einzelnen Packträger, Dienst- männer, Güterlader, sondern von einem besonderen Unternehmer betrieben werden . . . . .	6 —	9 —	13 50	18 —	Für jeden Dienstmann (Packträger, Güterlader) ist ein Sechstel der Normalanlage als Betriebsanlage in Berechnung zu bringen.
67	Zeitungsverkaufsstellen, Zeitungs- bazare, Colporteure:					
	a) beim Verkaufe von Druck- schriften . . . . .	— —	— —	— —	9 —	Wie bei Nr. 42.
	b) beim Verkaufe von Zeitungen allein . . . . .	— —	— —	— —	1 80	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter		von		von		von mehr als		
		1000		1000	bis	4000	bis	20000		
		Seelen		Seelen		Seelen		Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	<b>C. Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk; Schiffahrt, Eisenbahnen, dann Schiffbau- und Straßenbau-Unternehmungen.</b>									
68	Meubeltransportanstalten, Unternehmungen für Latrinenreinigung, Abfuhr von Auswurfstoffen und Abfällen . . . . .	—	—	—	—	—	—	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
69	Botenfuhrwerker; Droschkenführer, Lohnkutscher, Miethkutscher, Fiaker, Stellwagenführer, Omnibusfuhrherren; Frachtfuhrleute.	1	80	2	70	4	—	5	40	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei Pferde nichts, für jedes folgende Pferd die halbe Normalanlage in Ansatz gebracht.
70	Fährmeister . . . . und zwar: Hauptfähren-Unternehmer, welche mit großen und kleinen Fahrzeugen Menschen und Wagen übersetzen. In gleicher Weise werden besteuert: Frachtschiffer, Marktschiffer, welche die frachtweise Verladung fremder Güter übernehmen.	—	—	—	—	—	—	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.

Gaufenbe Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
71	Kleinschiffer und Uebersührer, Verleiher von Booten, Rähnen, Gondeln etc. . . . .	1	20	1	80	2	70	3	60	Als Betriebsanlage wird für das erste Fahrzeug (Rahn) nichts, für jedes folgende der Betrag der Normalanlage berechnet.
72	Karrer, Karrenführer, Holzkarrer, Sandkarrer, dann Schiffreiter, Leinreiter, auch Etappen- (Vorspan-) Unternehmer . . . . .	—	60	—	90	1	40	1	80	Als Betriebsanlage wird für das erste Pferd nichts, für jedes folgende der Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.
73	Boten zu Fuß . . . . .	—	60	—	90	1	40	1	80	Wie bei Nr. 42.
74	Floßmeister (einschließlich des mit der Flößerei verbundenen Handels) und zwar : a) größere, regelmäßige Floßfahrt b) bei geringem oder zeitweiligem Betriebe . . . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	} Betriebsanlage nach Art. 7.
		1	80	2	70	4	—	5	40	
75	Schiffbau-Unternehmer . . . . .	—	—	—	—	—	—	21	60	Betriebsanlage nach Art. 7.
76	Anstalten und Unternehmungen für Dampfschiffahrt und Dampfschleppschiffahrt (auf Bau- oder									





Tausende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	<b>D. Gast- und Schenkwirtschaften, dann Unternehmer für öffentliche Vergnügungen und Schausstellungen.</b>									
79	Gasthöfe, Hotel-Garni's, Pensionen, und zwar:									
	a) mit größerem Geschäftsbetriebe	9	60	14	40	21	60	28	80	
	b) mit geringerem Geschäftsbetriebe	6	—	9	—	13	50	18	—	
80	Gastwirtschaften mit Beherbergung von Fremden (Tasernwirtschaften), und zwar:									
	a) bei größerem Betriebe	4	80	7	20	10	8	14	40	
	b) bei geringerem Betriebe	2	40	3	60	5	40	7	20	

Als Betriebsanlage wird für den ersten Gehilfen oder Arbeiter ohne Unterschied der Verwendung der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der für das Gewerbe bestimmten Normalanlage in Ansatz gebracht.

Wie bei Nr. 79. Bei erheblichem Bierabsatz kann die Steueranlage nach Tarif-Nr. 82 unter Zuschlag des Viertels bis ganzen Betrages der Normalanlage gegenwärtiger Tarif-Nummer erfolgen.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen	und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
81	Weinwirthe, insbesondere:									
	a) Weinwirthschaften mit Abgabe von warmen Speisen, und zwar Weinwirthschaften besserer Gattung . . . . .	7	20	10	80	16	20	21	60	Wie bei Nr. 79.
	b) Weinwirthschaften wie vor, und zwar geringerer Gattung . . . . .	3	60	5	40	8	10	10	80	
	c) Weinwirthschaften geringerer Gattung ohne Abgabe von warmen Speisen . . . . .	2	40	3	60	5	40	7	20	
82	Bierwirthe, und zwar:									Der in Weingegenden übliche Ausschank eigenen Gewächses wird, sofern er nur einen Theil des Jahres hindurch bauert und nicht die Abgabe von warmen Speisen damit verbunden wird, steuerfrei belassen.
	a) Bierwirthschaften mit Abgabe von warmen Speisen . . . . .	3	60	5	40	8	10	10	80	
	b) Bierschenken ohne Abgabe von warmen Speisen (Bierzapfeler oder Zapfenwirthe) . . . . .	1	80	2	70	4	—	5	40	
										Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die durchschnittliche Menge des jährlich verzapften Bieres als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 150 Hektoliter nichts, dann bei lit. a für je 50 Hektoliter 2 M. 50 S., bei lit. b für je 50 Hektoliter 2 M. — S. in Ansatz gebracht werden. Die Verleitgabe des selbstgebrauten Bieres durch die Kommunbrauberechtigten ist bis zu 100 Hektoliter steuerfrei.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungs- zahl		
		M.	§	M.	§	M.	§	M.	§	
83	Cafetiers (Cafe- und Chocoladefchenken), und zwar: a) besserer Gattung . . . . . b) geringerer Gattung . . . . .	7	20	10	80	16	20	21	60	Wie bei Nr. 79.
84	Branntwein- und Liqueurschenken .	3	60	5	40	8	10	10	80	Wie bei Nr. 79.
85	Herberger, Quartiervermieter und sonstige Unternehmer für Fremdenbeherbergung . . . . . In gleicher Weise sind zu be- steuern: Garküche, Suppenanstalten, geringere Kost- anstalten.	1	80	2	70	4	—	5	40	Wie bei Nr. 79.
86	Darbietung von künstlerischen oder musikalischen Aufführungen, Schau- stellungen und sonstigen Lustbar- keiten, soferne solche nicht im Umherziehen stattfindet und nach den Vorschriften des Gesetzes vom 10. März 1879 besteuert wird, und zwar: a) Theater- und Schauspielgesell- schaften . . . . .	12	—	18	—	27	—	36	—	Betriebsanlage nach Art. 7.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen		von 1000 bis 4000 Seelen		von 4000 bis 20000 Seelen		von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
		M	S	M	S	M	S	M	S	
	b) Singspielunternehmungen, ebenso gemischte Gesellschaften für musikalische, gymnastische Produktionen und sonstige Schaustellungen . . . . .	12	—	18	—	27	—	36	—	Mit Ausnahme des Unternehmers ist für jedes bei den Aufführungen thätige Gesellschaftsmitglied die Hälfte der Normalanlage als Betriebsanlage zu berechnen.
	c) Schaubudeninhaber für Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, für Panorama's, Kosmorama's, für Wachsfiguren-, Marionetten- und mechanische Kunsttheater, sowie für sonstige hier nicht besonders aufgeführte Gegenstände . . . . .	6	—	9	—	13	50	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
	d) Musiker, welche in der Regel in Gemeinschaft Concerte geben oder zu Tanzbelustigungen aufspielen (Orchester, Musikgesellschaften, auch Sängergesellschaften) . . . . .	1	80	2	70	4	—	5	40	Mit Ausnahme des Unternehmers ist für jedes bei den Aufführungen thätige Gesellschaftsmitglied die Hälfte der Normalanlage als Betriebsanlage in Ansatz zu bringen.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. von mehr als 20000 Seelen und ohne Rückzicht auf die Bevölker- unazahl		
		M	S	M	S	M	S	M	S	
e)	Musiker im Einzelbetrieb . . . . .	1	20	1	80	2	70	3	60	Ohne Betriebsanlage.
f)	Carouffelspiel- und Schießbuden- inhaber . . . . .	1	80	2	70	4	—	5	40	
g)	Schaukastenträger, Bilderzeiger u. dgl. . . . .	1	20	1	80	2	70	3	60	
h)	das in Verbindung mit Gast- wirthschaften betriebene häufigere oder saisonweise Abhalten von Bällen oder Tanzbelustigungen, Singspielen und sonstigen Schau- stellungen . . . . .	6	—	9	—	13	50	18	—	Die Normalanlage wird jener des Hauptgewerbes zuge schlagen. Die Berechnung einer Be- triebsanlage findet hier nicht statt.
i)	Billardhalter ohne eigenen Wirthschaftsbetrieb . . . . .	2	40	3	60	5	40	7	20	Die Betriebsanlage erfolgt nach der Zahl der Bil- lards, von welchen für das erste nichts, für jedes weitere der Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht wird.
k)	die Herrichtung von Schlitt- schuhbahnen, ebenso Unternehm- ungen für Rollbahnen (Skating rings) . . . . .	3	—	4	50	6	80	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter	von	von	von	von	von	von	von	
		1000	1000	4000	4000	4000	20000	20000	20000	
		Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	
	<b>E. Fabriken und größere gewerbliche Unternehmungen.</b>									
	<b>I. Textil-Industrie, Industrie der Bekleidung.</b>									
87	Spinnfabriken . . . . . und zwar: für Wolle, für Baumwolle, für Flachs, Hanf, Werg u. dgl.	—	—	—	—	—	—	9	—	Als Betriebsanlage mit für die ersten 100 in Gebrauche befindlichen Spindeln nichts berechnet, für je folgende 20 Spindeln der Betrag von 1 M. 80 J.
88	Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn aus Wolle, Baum- wolle und Leinen . . . . . In gleicher Weise sind zu be- steuern: Fabriken für seidene und halbseidene Zeuge, Seiden-Moulinagen, Sei- denhaspel- und Zwirnanstalten, Seidenband-, Seidensammt-Fabri- ken; Fabriken für Gewebe aus Schaf- wolle und anderen Thierhaaren, darunter: Luchsfabriken, Mungo- und Schod- bysfabriken, Wollwaaren-, Woll- bandsfabriken;	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3. M. 60 J.

Kaufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung				Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.	b.	c.	d.	
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl	
	<p>Fabriken für Gewebe aus Flachs, Hanf, Werg, Jute, darunter: Flachsheckeleien, Fabriken für Leinen- und Leinenbandgewebe, Fabriken für Bindfaden und Seilereiwaaren, Sackfabriken, Malerleinwandfabriken;</p> <p>Shawlfabriken;</p> <p>Leppichfabriken;</p> <p>Bleichereien, Färbereien, Druckereien und Appreturanstalten für Gespinnste und Gewebe aller Art;</p> <p>Fabriken und größere gewerbliche Unternehmungen für Wirk-, Klöppel- und Stüchwaaren, darunter: Stüchereiwaarenfabriken, Spitzenfabriken, Posamentsfabriken;</p> <p>Fabriken und größere gewerbliche Unternehmungen für Wäsche, Kleidung und Fußgegenstände, darunter: Weißwaaren- und Wäsche-, auch Hemdenfabriken, Fabriken für Konfektionsgeschäfte (weibliche Bekleidung), ebenso Damenmäntelfabriken, Corsettenfabriken, Crinolinenfabriken, Kleiderfabriken (Herrengarderobe) eben-</p>	<p>h</p>	<p>h</p>	<p>h</p>	<p>h</p>	<p>Wird von Fabriken oder größeren Unternehmungen für Konfektionsgeschäfte (weibliche Bekleidung), Damenmäntelfabriken, Kleiderfabriken (Herren = Garderobe), Schlafrockfabriken, Militäreffektenfabriken, Schuhfabriken, Schuh- und Stiefelfabriken ein offenes Verkaufslager fertiger Waaren gehalten, so ist die Betriebsanlage</p>



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl			
	so Schlafrockfabriken, Militäreffektenfabriken, Cravattenfabriken, ebenso Hosenträgerfabriken, Hutfabriken, Hasenhaarschneidefabriken, Filztuch-, Filzwaarenfabriken, Mützenfabriken, Mützenschirmfabriken, Schuhfabriken, Schuh- und Stiefelfabriken.	M	S	M	S	M	S	M	S	nach Art. 7 zu bemessen, wobei dieselbe bis zu 2 $\frac{1}{2}$ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden kann.
89	Fabriken für baumwollene und halbwollene Zeuge . . . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 1 M 80 S. Sofern die thatsächlichen Voraussetzungen des Art. 13 gegeben sind, hat bei Bemessung der Betriebsanlage als Anhaltspunkt zu dienen, daß für je 10 außer dem Hause beschäftigte Stühle 2 M 70 S in Ansatz gebracht werden.
90	Strumpfwirkereien, Strickereiwarenfabriken, dann Handschuhfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 1 M 80 S.
91	Fabriken für künstliche Blumen und Blumenblätter, ebenso für Fußfedern und Hutfedern . . . In gleicher Weise sind zu besteuern: Häckelfabriken.	—	—	—	—	—	—	9	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M 60 S.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungs- anzahl		
		M	§	M	§	M	§	M	§	
<b>II. Metall-Industrie.</b>										
92	Eisenwerke									
	a) zur Erzeugung von Roheisen	—	—	—	—	—	—	9	—	Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die durchschnittlich erzeugte Menge des Roheisens als Anhaltspunkt in der Weise zu dienen, daß für je 500 Zentner der Betrag von 1 M 80 § in Ansatz gebracht wird.
	b) zur Erzeugung von Guß- und Schmiedeisen . . . . .	—	—	—	—	—	—	5	40	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 M 40 §.
93	Drahtwerke . . . . .	—	—	—	—	—	—	5	40	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M 60 §.
	Ebenso sind zu besteuern: Krazenfabriken.									
94	Eisenwaaren- und Blechwaarenfabriken (Hammerwerke für Waffen-, Sensen-, Ketten-, Säge-, Scheeren- u., Schmiede-, Schrauben-, Nägel-, Stift-Fabriken, Fabriken für ge-	—	—	—	—	—	—	5	40	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 M 40 §.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl			
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
	schmiedete Kleinisen- und Blechwaaren, Schlossereifabriken, Fabriken für feuerfeste Geld- und Kassenschränke, Fabriken für eiserne Meubel und Bettstellen.)									
95	Blechwalzwerke, ebenso Messingwerke	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 M. 40 J.
96	Stahlfabriken	—	—	—	—	—	—	9	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 M. 40 J.
97	Stahlwaarenfabriken (hierunter auch Stahlseherfabriken, Laubsägenfabriken), ebenso Schrotfabriken und Bleitugelfabriken, Foliensfabriken.	—	—	—	—	—	—	9	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M. 60 J.
98	Brillengestellfabriken In gleicher Weise sind zu besteuern: Nadelfabriken, Nähnadel-, Stecknadel-, Haftfabriken; Gold- und Silber-Manufakturen, Gold- und Silber-Gespinnst-Fabriken, Gold- und Silber-Borten-, Gold- und Silbertressenfabriken	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M. 60 J.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter	von	von	von	von	von	von	von	
		1000	1000	4000	4000	20000	20000	20000	20000	
		Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	
	mit Einschluß der leonischen Fabriken, Gold- und Silberstickereien; Gold- und Silberschlägereien (Feinblattgold- und Blattsilberfabriken); Metallgold- und Blattmetallfabriken (Metallschlägereien), ebenso Flitterschlägereien; Bleiwaarenfabriken, Bleispielwaarenfabriken, ebenso Bleispielwaarenfabriken; Zinnwaarenfabriken; Bronzewaarenfabriken; Glockengießereien, ferner Gießereien ohne bestimmte Bezeichnung des Metalls; Knopfgießereien, Metallknopf-Fabriken; Neugold-, ebenso Neusilberwaarenfabriken, Silber-Imitationswaarenfabriken, Alfenid-, Argentan-, Britannia-Metallwaaren-, China-silberwaarenfabriken u. dgl.									
99	Kupferhammer, Kupfermälzwerke	—	—	—	—	—	—	36	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 K. 40 J.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen				
		a.		b.		c.		d.						
		unter	von	von	von	von mehr als	20000	Seelen	und ohne	Rückficht	auf die	Bevölkerungs-	zahl	
		1000	bis	4000	bis	20000	Seelen							
		Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen							
	III. Dem Bergbau verwandte Unternehmungen, dann: Industrie der Stein-, Erde-, Thon- und Glas-Waaren.													
100	Hüttenwerke für Alaun, Antimonium, Arsenik, Blei, Kobalt, Kupfer, Quecksilber, Schwefel, Bitriol, Wismuth, Zinn- und Zinkproduktion u. dgl. . . .								9					Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 M. 40 J.
101	Glasfabriken, und zwar: a) Glashütten, Glasöfen, Glas-, Hohlglas-, Spiegelglasfabriken								9					Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M. 60 J.
	b) Uhrglas-, Glasperlen- und Glasknöpfefabriken und Hohlglas-schleifen . . . .								5	40				Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 1 M. 80 J.
102	Spiegelglas-schleif- und Polirwerke, ebenso Spiegel-fabriken, Spiegelbeleganstalten . . . .								7	20				Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 1 M. 80 J.



Zehntausende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl			
103	<p><b>Cement- und Cementwaarenfabriken</b></p> <p>In gleicher Weise sind zu besteuern:</p> <p>Chamottsteinfabriken, Gypsbrennereien, ebenso Gypswaarenfabriken, Kalkbrennereien;</p> <p>Marmor-Schleifen und Sägen, auch Achat-Schleifen;</p> <p>Marmorwaarenfabriken, Fabrikation von künstlichem Marmor;</p> <p>Mühlsteinfabriken, Porzellanfabriken und Fabriken sonstiger irdener Waaren, als:</p> <p>Fayencefabriken, Thonwaarenfabriken, Defensfabriken, Thonröhren-, Drainröhrenfabriken, ebenso Steingut- und Steinzeugfabriken, Terralith- und Siderolithwaarenfabriken;</p> <p>Schlemmtreibe-, Kreidefabriken;</p> <p>Steinwaarenfabriken, Fabriken für Granit-, Sandstein-, Schleifstein-, Serpentin-, Speckstein-, Syenit- und künstliche Steinwaaren, ebenso Trottoir- und Pflastersteinfabriken, dann Schiefertaselfabriken.</p>	—	—	—	—	—	—	9	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M. 60 S.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl			
104	Unternehmungen zur Erzeugung von Straßenbaumaterialien und Schieferschreibtafelabriken . . . . .	—	—	—	—	—	5	40		Für jeden Gehlfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 1 M 80 J.
105	Ziegeleien, Ziegel- und Backsteinbrennereien im Großbetrieb . . . . .	—	—	—	—	—	9	—		Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die Zahl der durchschnittlich im Jahre gebrannten Stücke Ziegel (Backsteine) als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 30000 Stücke nichts, für je folgende 30000 Stücke der Betrag von 2 Mark in Berechnung gebracht wird.
	<b>IV. Industrie der Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Transportmittel.</b>									
106	Fabriken für eiserne Baukonstruktionen, auch Betriebsstätten für Brückenbau . . . . . In gleicher Weise sind zu besteuern: Fabriken von beweglichen oder stationären Dampf- und Kraftmaschinen jeder Art, als:	—	—	—	—	—	36	—		Für jeden Gehlfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M 60 J.

Zaehende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevolkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen		von 1000 bis 4000 Seelen		von 4000 bis 20000 Seelen		von mehr als 20000 Seelen und ohne Rucklicht auf die Bevolkerungszahl		
	<p>Betriebsstatten fur Dampfkesselarmaturen, Dampftrahn-, Dampf-Pumpen-, Dampfrahmen-, Dampfspritzen-Fabriken, Lokomobilen- und Lokomotiven-Fabriken;</p> <p>Fabriken chirurgischer Instrumente, Apparate und Bandagen, ebenso fur kunstliche Glieder, Augen, Gebisse;</p> <p>Fabriken mathematischer, mechanischer, physikalischer, chemischer, pharmazeutischer Instrumente und Apparate, ebenso fur anatomische und mikroskopische Praparate;</p> <p>Fabriken fur optische Instrumente und Apparate, Brillenfabriken;</p> <p>Fabriken fur Zeitmeinstrumente und Bestandtheile von solchen, als: Chronometerfabriken, Regulateurfabriken, Stuh- und Taschenuhrenfabriken, Thurmuhrfabriken, Uhrfeder- und Uhrgehusefabriken;</p> <p>Fabriken fur musikalische Instrumente und Bestandtheile von solchen, als:</p>	M	J	M	J	M	J	M	J	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen		von 1000 bis 4000 Seelen		von 4000 bis 20000 Seelen		von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
		M	S	M	S	M	S	M	S	
	<p>Fabriken für Holz- und Metallblasinstrumente,  desgleichen für Saiteninstrumente (Zither- und Geigenfabriken),  desgleichen für Tasteninstrumente (Akkordion-, Clavier-, Claviatur-, Harmonium- und Orgelbauabriken),  desgleichen für automatische Musikinstrumente (Drehorgeln, Musikuhren, Spielboxen, Orchestrions),  desgleichen für Schlaginstrumente (Pauken, Trommeln);  Mechanische Werkstätten;  Brückenwaagen-, Waagenabriken;  Pumpenabriken;  Spritzenabriken;  Fabriken für elektrische Telegraphenleitungen;  Fabriken für Maschinen, und zwar:  für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, für Brauerei- und Brennerei-Einrichtung, für Buchdruckereipressen (Schnellpressenabriken), für Bau und Reparatur von Mühlen und Brunnenwerken,</p>									

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter	1000	von	bis	von	bis	von mehr als	20000	
		Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Rück- sicht auf die Bevölke- rungszahl	
	für Nähmaschinen, Strickmaschinen, für Spinnerei- und Weberei-Utensilien; Fabriken für Beleuchtungs- und Heizungs-Apparate, für Einrichtung von Gasbeleuchtungs-, Wasserleitungs-, Dampf-, Wasser-, Luft- und Gasheizungsanlagen, ebenso Gasinstallations-, Gasmesserfabriken, Lampen-, Laternen-, Wagenlaternenfabriken; Eisenbahnwagen- (Waggon-) Fabriken, Eisenbahnbedarf-fabriken; Wagen- und Chaisensfabriken.	M	J	M	J	M	J	M	J	
107	Fabriken für Schußwaffen, Gewehr-fabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3. K. 60 J.
108	V. Chemische Industrie, dann Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe. Fabriken chemischer Produkte zum Medizinal- und Gewerbsgebrauche, als: Aetherfabriken, Fabriken für Natrium, Albumin, Alkaloid, für Bereitung von Ammoniak, Antichlor, Benzol, Benzin, für Brom-									

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter	1000	von	bis	von	bis	von mehr als	20000	
		Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	
	<p>präparate, Carbonsäure, Chlorkalium, Chloroform, Anstalten für Desinfektion, Fabriken für Collobium, Eisenvitriol, Grünspan, Jodpräparate, für Oxalsäure, Phosphor, Fabriken für Photographiebedarf, Verfertigung von Quecksilberpräparaten, Fabriken für Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure, Soda-, Sulfatfabriken, Wasserglasfabriken, Weinsteinfabriken, Lohextraktfabriken, Papierfabriken, Holzstofffabriken</p> <p>Ebenso sind zu besteuern:</p> <p>a) die Fabrikation von Farben und Farbwaaren, als: Mizarinfabriken, Anilinfabriken, Bleiweiß- und Bleizuckerfabriken, Blutlaugensalz, Bronzefarben-, Cochenillefarbentfabriken, Emailfabriken, Farbholzextraktfabriken, Glimmerfarbentfabriken, Verfertigung von Krapppräparaten, Bleistiftfabriken, Tintefabriken, Ultramarin- und Zinnoberfabriken;</p>	—	—	—	—	—	—	18	—	<p>Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2/3 vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.</p> <p>Betriebsanlage wie vor.</p>

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen		von 1000 bis 4000 Seelen		von 4000 bis 20000 Seelen		von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
		M	S	M	S	M	S	M	S	
	b) die Fabrikation von künstlichem Dünger, als: Knochenbrennereien, Kunstdüngerfabriken, Poudretten-, Superphosphatfabriken;									Betriebsanlage nach Art. 7.
	c) Asphaltfabriken, Asphaltfilz-, Asphaltwaarenfabriken, ebenso Dachfilz- und Dachpappenfabriken, Druckerchwärzefabriken, ebenso Fabriken für Maschinenschmiere, Lederschmiere, Schuh- und Stiefelwiche, Fabriken für Lacke aller Art, als: Farb- lack, Flaschenlack, Bech- lack, Siegellack; ebenso Fabriken für Delfarben und Firnisse aller Art, Leim- (Gal- lerte-, Gelatine-) Fabriken.									Betriebsanlage wie vor.
109	Anfertigung von Geheimmitteln zum kosmetischen oder Medizinalge- brauche . . . . .							72		Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Betriebskapital bis zu 2 1/2 vom Hundert des veranschlagten Ertrages erhöht werden.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen	und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
110	Pastellstiftfabriken In gleicher Weise sind zu besteuern: Pulverfabriken, überhaupt Fabrikation für Explosivstoffe, als: Dynamitfabriken, Kunstfeuerwerkfabriken, Nitroglycerin-, Pikratpulverfabriken, Schießbaumwollefabriken, Zündhütchen- und Zündspiegelfabriken.	—	—	—	—	—	9	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M. 60 J.	
111	Zündhölzchen-, Zündholzdraht-, Zunder- und Zündschwammfabriken	—	—	—	—	—	7	20	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 1 M. 80 J.	
112	Pottaschenfiedereien, und zwar:									
	a) als Hauptgeschäft . . . .	—	—	—	—	—	7	20	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M. 60 J.	
	b) als Nebengeschäft . . . .	—	—	—	—	—	1	80	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 1 M. 80 J.	
113	Theeröfen, Theerfiedereien und Theerbrennereien . . . . .	—	—	—	—	—	9	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M. 60 J.	
114	Coaksöfen, Bereitung von Preßkohlen und künstlichen Brennmaterialien, Anstalten für Brennholzverkleinerung, Dampfspaltereien	—	—	—	—	—	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungs- zahl		
		M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	
115	Gasbeleuchtungsunternehmungen, und zwar: a) in Städten über 20000 Seelen und bei großem Betriebe . b) in kleineren Ortschaften oder bei geringerem Betriebe . .	—	—	—	—	—	—	72	—	Die Betriebsanlage wird nach der Menge des Erzeugnisses unter Zugrundelegung eines Betrages von 3 Pfennig für je 25 Kubikmeter berechnet. — Derjenige Teil des Erzeugnisses, welcher für gemeindliche Zwecke verwendet wird, ist bei gemeindlichen Beleuchtungs-Unternehmungen von der Betriebsanlage frei, bei Privatbeleuchtungs-Unternehmungen nur mit der Hälfte der Betriebsanlage zu beleugen, letzteres, soferne dessen Abgabe an die Gemeinde unentgeltlich oder um höchstens den halben Betrag des gewöhnlichen Preises stattfindet.
		—	—	—	—	—	—	36	—	
116	Welfabriken, Welfraffinerien, Petroleumraffinerien, Schieferölfabriken In gleicher Weise sind zu besteuern: Parfümeriefabriken (Fabriken zur Bereitung wohlriechender Wasser, Essenzen, Seifen und Öle).	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 M 40 S.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter		von		von		von mehr als		
		1000		bis		bis		20000		
		Seelen		4000		20000		Seelen		
				Seelen		Seelen		und ohne		
								Rücksicht		
								auf die		
								Bevölker-		
								ungszahl		
117	Kerzenfabriken, Seifenfabriken, Fabriken für Paraffin und für Paraffinkerzen, für Stearin und Stearinkerzen . . . . .	—	—	—	—	—	—	36	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M 60 J.
118	Bereitung von Nachtlichtern .	—	—	—	—	—	—	5	40	Betriebsanlage nach Art. 7.
119	Wachswaarenfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M 60 J.
	<b>VI. Industrie des Holzes und anderer Schnitzstoffe; Industrie der Polsterwaaren; Papier-, Leder- und Gummi-Industrie.</b>									
120	Bilber- und Spiegelrahmenfabriken, Fabriken für Goldleisten und Leisten für Bilber- und Spiegelrahmen In gleicher Weise sind zu besteuern: Fabriken für Buntpapier, Gold-, Silber- und Metallpapier, Del-, Glas- und Bauspapier, Pergamentpapier, Sandpapier, für Schleif- und Schmirgelpapier; Bürsten- und Pinselfabriken, ebenso Kammwaarenfabriken;	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M 60 J.

Gaufrnde Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen		von 1000 bis 4000 Seelen		von 4000 bis 20000 Seelen		von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	<p>Dosensfabriken, Fabriken für Dreh- und Schnitzwaaren aus Horn, Elfenbein, Hartgummi, Schildplatt, Meerschäum u. dgl. ;</p> <p>Streisfabriken, Fabriken für Portefeuillewaaren, Papp- und Galanteriewaaren ;</p> <p>Etiketten- und Schablonenfabriken ;</p> <p>Fischbein-, Celluloid-, Wallofinfabriken u dgl. ;</p> <p>Gummiwaarenfabriken, ebenso Gutta-percha- und Kautschukwaarenfabriken ;</p> <p>Papierkragen, Papiermanschetten-, Papierserviettenfabriken, Fabriken für Briefcouverts, Düten und Enveloppen ;</p> <p>Papiermaché- und Steinpappfabriken, auch Masken- (Larven-) Fabriken ;</p> <p>Fabriken für Kopfhaar- und Seegrassbereitung ;</p> <p>Spielwaarenfabriken, Puppen-, Puppenkopffabriken, ebenso Spielkartensfabriken ;</p> <p>Tapeten-, Rouleaux-Fabriken ;</p> <p>Wachstuchfabriken, Wachstaffetfabriken.</p>	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter	von	von	von	von	von	von	von	
		1000	bis	4000	bis	20000	bis	20000	Seelen	
		Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	Seelen	
121	Federposen-, Federkielfabriken . . .	—	—	—	—	—	—	5	40	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M 60 J.
122	Leder- und Lederwarenfabriken . ebenso: Reiserequisiten-, Jagd- und Reitzeugfabriken, Peitschenfabriken, Streich- und Treibriemenfabriken, Sämisch-Leder-, Safflan- und Maroquinfabriken.	—	—	—	—	—	—	36	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 M 40 J.
123	Meubelfabriken, Polsterwarenfabriken, Billardfabriken, Särgefabriken, Sesselfabriken . . . . ebenso: Parquetfabriken, Fußbödenfabriken.	—	—	—	—	—	—	36	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M 60 J.
124	Papiermühlen, Strohstofffabriken, Pappdeckelfabriken, ebenso Fabriken gewöhnlicher Pappwaren	—	—	—	—	—	—	7	20	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M 60 J.
125	Perlmutterwarenfabriken . . . In gleicher Weise sind zu besteuern: Fabriken für Stroh- und Flecht-	—	—	—	—	—	—	9	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M 60 J.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen	und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	waaren, Strohhutfabriken, Stuhlrohrfabriken; ebenso: fabrikation von Holzwaaren, Holzstüben, Holzlisten, Holzschachteln, Peitschenstielen, hölzernen Pfeifenköpfen, Holzschnitzwaaren, sowie Bürstenhölzern, Resonanz-, Claviatur- und Deckelholz; ebenso: Korkwaaren- und Korkpfropffabriken; ferner: Haßfabriken; Holz-Auslauge- und Imprägnir-Anstalten.	M	S	M	S	M	S	M	S	
126	Regen- und Sonnenschirmfabriken, Schirmgestellfabriken . . .	—	—	—	—	—	—	36	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M 60 J.
127	Waldbaumen-Dörren . . .	—	—	—	—	—	—	5	40	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M 60 J.



Tausende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen	
		a.		b.		c.		d.			
		unter	1000	von	1000	von	4000	von mehr als	20000	Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl	
	<b>VII. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.</b>										
128	Fabriken für künstliches Eis, ebenso Eisbewahrungs-, Eisversorgungsanstalten . . . . . ebenso: Kaffeesurrogatsfabriken, Cichorien-, Runkelrübenkaffeesfabriken; Fabriken für künstliche Mineralwässer; Zuckerraffinerien.	—	—	—	—	—	—	18	—	Betriebsanlage nach Art.	
129	Fabriken für Fette und für künstliche Butter . . . . . ebenso: Fabrikenmoussirender Weine, Schaumweinfabriken, Champagnerfabriken; Süßweinfabriken (Unternehmungen, welche ihre Weinfabrikation ausschließlich auf die Herstellung nachfolgend genannter südländischer Süßweine aus Naturwein beschränken, nämlich: Malaga, Madeira, Muscat-Lunel, Xeres und Kouffillon).	—	—	—	—	—	—	18	—	Betriebsanlage nach Art. Dieselbe kann bis zu 1 vom Hundert des angeschlagenen Erträgnis erhöht werden.	

Kaufensbe- nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen		von 1000 bis 4000 Seelen		von 4000 bis 20000 Seelen		von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölker- ungszahl		
130	<p>Brotfabriken, Dampfbäckereien . . In gleicher Weise sind zu be- steuern :</p> <p>Chocoladefabriken ; Destilliranstalten ; Eisigfabriken ; Fleischextrakt- und Tafelbouillon- fabriken ; Fleischwaaren- und Wurstfabriken ; Fabriken für Fruchtkonserven, Frucht- essenzen und komprimirte Gemüse ; Kaffeebrennereien im Großen ; Lebkuchensfabriken ; Malzfabriken ; Methfabriken ; Spiritus-, Liqueur- und Rumfabri- ken, ebenso Spritaffinerien, Preß- hefe-, Kunsthefefabriken ; Zuckerwaaren- (Conditoreiwaaren-) Fabriken, ebenso Bonbonsfabriken, Marzipan- und Pfeffernußfabriken.</p>	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 M. 40 S.
131	<p>Käsefabrikation, da wo sie mit er- kaufter Milch gewerbsmäßig be- trieben wird . . . . . In gleicher Weise sind zu be- steuern :</p>	—	—	—	—	—	—	9	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M. 60 S.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölker- ungszahl		
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
	Maccaronifabriken, Nudel-, Oblaten- und Teigwaarenfabriken; Milchextraktfabriken; Fabriken für Sago-, Stärke-, Kraftmehlbereitung, ebenso Stärlegum- misfabriken.									
132	Senffabriken (Mostich-Fabriken)	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M. 60 J.
133	Tabakfabriken, und zwar:									
	a) Rauchtabak- (Cigarren-) Fabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M. 60 J.
	b) Schnupftabakfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2/3 vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
	c) im vereinigten Betriebe . . . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	
134	Runkelrübenzuckerfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	36	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 M. 40 J.
135	Herstellung künstlicher Weine, soferne sie nicht unter Tarif-Nummer 129 fällt . . . . .	—	—	—	—	—	—	72	—	Bei Bemessung der Betriebsanlage wird der Hektoliter Kunstweines mit einer Steuer von 10 M. belegt. Eine Steuerermäßigung nach Art. 19 Abs. 2 findet nicht statt.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl	von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	<b>VIII. Kunstanstalten und Anstalten für Kunstgewerbe.</b>									
136	Anstalten für Lithographie, Kupfer- und Stahlstich, Anstalten für Xylographie (Holzschnitt), ebenso Coloriranstalten; Anstalten für Photographie u. dgl.; Anstalten für Delfarbendruck; Anstalten für plastische Kunst, Bildhauerei, Elfenbeinschneiderei, ebenso Kunstgießereien; Anstalten für Landkarten, Reliefkarten und Globen; Anstalten für Glasmalerei, dann für Porzellanmalerei; gemischte Anstalten für Kunst und Kunstgewerbe.	9	60	14	40	21	60	28	80	Betriebsanlage nach Art. 7.
	<b>IX. Mühlen.</b>									
137	Mühlen zum Mahlen von Mehl, Gries, Grütze und Graupen, dann									



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen	und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl		
	zum Schrotten von Getreide und Malz, und zwar: a) Bachmühlen (ingeleichen mit thierischen Kräften getriebene Mühlen, auch Schiff- und Windmühlen) . . . . .	—	—	—	—	—	1	80	Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die durchschnittliche Anzahl der jährlich zu Mehl verarbeiteten Hektoliter Getreide als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß unter Freilassung von 120 Hektoliter für je 20 Hektoliter der Betrag von 10 Pfennig in Berechnung gebracht wird. Je 3 Hektoliter zu Schrot verarbeitetes Getreide oder Malz werden gleich einem zu Mehl verarbeiteten Hektoliter Getreide gezählt. Bei ganz geringfügigen Betriebsverhältnissen kann die Berechnung einer Betriebsanlage unterbleiben.	
	b) größere Wassermühlen, auch bei theilweiser Kunsteinrichtung	—	—	—	—	—	9	—	Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die durchschnittliche Menge des jährlichen Materialverbrauchs als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a.		b.		c.		d.		
		unter 1000 Seelen	von 1000 bis 4000 Seelen	von 4000 bis 20000 Seelen	von 20000 Seelen	von mehr als 20000 Seelen	und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl			
		M	S	M	S	M	S	M	S	
	c) Kunstmühlen mit kleinem Betriebe . . . . .	—	—	—	—	—	—	14	40	unter Freilassung von 1200 Hektoliter für je 20 Hektoliter der Betrag von 15 Pfennig in Ansatz gebracht wird. Je 3 Hektoliter zu Schrot verarbeitetes Getreide oder Malz werden gleich einem zu Mehl verarbeiteten Hektoliter Getreide gezählt.
	d) Kunstmühlen mit großem Betriebe . . . . .	—	—	—	—	—	—	36	—	Bei Bemessung der Betriebsanlage dient als Anhaltspunkt in der vorangegebenen Weise die Berechnung von je 20 Hektoliter mit dem Betrage von 17 Pfennig.
138	Schneide- und Sägmühlen									
	a) im selbständigen Betriebe . . . . .	—	—	—	—	—	—	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe ist im Falle der lit. b unter Umgehungnahme von der Bestimmung in Art. 9 Abs. 3 gesondert zu berechnen.
	b) im Neben- oder Wechselbetriebe mit Getreidemühlen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
	In gleicher Weise, wie unter a sind zu besteuern: Dampfsägen, Schwellenfabriken, Schwerspathmühlen.									



Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. von mehr als 20000 Seelen und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungs- zahl		
		M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	
139	Quarz-, Gyps-, Feldspath-, Traß-, Del-, Loh- und sonstige Mühlen a) im selbständigen Betriebe . . . b) im Neben- oder Wechselbetriebe mit Getreidemühlen . . .	—	—	—	—	—	—	5	40	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe ist im Falle der lit. b unter Umgangs- nahme von der Bestim- mung in Art. 9 Abs. 3 gesondert zu berechnen.
	<b>F. Bierbrauereien und Branntwein- brennereien.</b>									
140	Bierbrauereien (Braun- und Weiß- bierbrauereien), und zwar: a) selbständige Bierbrauereien . . .  b) Kommunbrauberechtigte . . .	—	—	—	—	—	—	9	—	Als Betriebsanlage wird für die ersten 150 im Jahre verwendeten Hektoliter Malz nichts, für je 10 der nächsten 550 Hekto- liter der Betrag von 54 Pfennig und für je 10 der folgenden Hekto- liter der Betrag von 81 Pfennig in Ansatz gebracht.  Als Betriebsanlage wird für je 10 der ersten 700 im Jahre verwendeten Hektoliter Malz der Be- trag von 54 Pfennig und für je 10 der folgenden Hektoliter der Betrag von 81 Pfennig in Ansatz ge- bracht.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung				Betriebsanlage und Bemerkungen				
		a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. von mehr als 20000 Seelen und ohne Rückficht auf die Bevölker- ungszahl					
		M.	§	M.	§	M.	§	M.	§	
141	Branntweinbrennereien, und zwar:									
	a) als Nebenbetrieb (der Landwirthschaft oder eines sonstigen Gewerbes) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	Dieselben sind, sofern sie nicht mehr als 12 Hektoliter jährlich erzeugen, steuerfrei. Erzeugen dieselben mehr als 12 Hektoliter, so wird vom dreizehnten beginnend für jeden Hektoliter der Betrag von 14 Pfennig in Ansatz gebracht.
	b) als Hauptbetrieb (gewerbs- oder fabrikmäßig betriebene Branntweinbrennereien) . .	—	—	—	—	5	40			Für jeden im Jahre erzeugten Hektoliter Branntwein wird der Betrag von 14 Pfennig als Betriebsanlage in Ansatz gebracht.

